

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 54 (1942)

**Artikel:** Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798

**Autor:** Werder, Max

**Kapitel:** I: Das Eigenamt unter habsburgischer Oberherrschaft bis 1415

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-54550>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## I. Teil

# Das Eigenamt unter habsburgischer Oberherrschaft bis 1415

### 1. Abschnitt

## Die Alleinherrschaft Habsburgs

### 1. Kapitel

#### Historischer Überblick

##### § 3. Der Zerfall des fränkischen Reiches

Unter Karl dem Großen erreichte das fränkische Weltreich seinen glanzvollen Höhepunkt. Unglaublich rasch erfolgte nach dem Tode dieses bedeutenden Herrschers der Zerfall des Imperiums. Auf Grund des Vertrages von Verdun vom Jahre 843 gelangte der Aargau an das Ostreich. Aber auch die drei Teilreiche des formell noch fortbestehenden fränkischen Imperiums waren dem Untergange geweiht. Als erstes zerfiel Mittelfranken, und auf seinem Territorium entstand das Königreich Burgund. Auch in Ostfranken sanken königliche Macht und Ansehen immer mehr; es bewirkte dies, daß einerseits der Aargau an Burgund fiel, und anderseits in Alamannien das alte Stammesherzogtum als Herzogtum Schwaben neu erstand. Um 920 kam es bei Winterthur zur Auseinandersetzung zwischen Herzog Burkhard und Burgund. Die für die Schwaben siegreiche Schlacht setzte dem Vordringen der Burgunder ein Ende; der Aargau verblieb jedoch weiterhin unter ihrer Herrschaft. Als 1033 das Burgunderreich im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation aufging, wurde der Aargau dem Herzogtum Schwaben einverleibt. Damit gelangte der fast zwei Jahrhunderte dauernde Kampf um die Oberherrschaft über das

zwischen Aare und Reuß gelegene alamannische Siedlungsgebiet zum endgültigen Abschluß.<sup>16</sup>

Als Teil des Aargaus machte auch das Eigenamt die oben skizzierte Entwicklung mit. Für die Ausbildung und endgültige Gestaltung seiner Gerichtsverfassung waren jedoch — je weiter wir in der Zeitrechnung fortschreiten, in um so vermehrterem Maße trifft dies zu — in erster Linie andere historische Faktoren von Bedeutung; infolgedessen schließen wir hier die Betrachtung über die Beziehungen des Aargaus zu den übergeordneten Herrschaftsverbänden, Reich und Schwaben, ab und wenden uns im folgenden einer kurzen Schilderung der speziellen Geschichte unseres Gebietes zu.

#### § 4. Landeloh, der Herr von Windisch Der Übergang des Eigenamtes an die Habsburger

I. Aus der Chronik des St. Galler Mönchs Ekkehard des IV. ersehen wir, daß gegen Ende des 9. Jahrhunderts ein Bischof Landeloh im Eigenamt begütert war:

«Suevus hic et nobilis erat, cuius Vindonissa cum multis aliis hereditas erat.»<sup>17</sup>

Im übrigen sind die Quellen über diesen Landeloh äußerst dürftig; nicht einmal sein Bischofssitz läßt sich sicher nachweisen. Auch über Umfang und Art seiner Güter im Eigen ist nichts Näheres bekannt. Als einzige Tatsache steht fest, daß es hier schon bald nach der alamannischen Invasion zur Bildung von Großgrundbesitz kam. Die Ursachen hiefür waren folgende: Nachdem die Alamannen vom Lande Besitz ergriffen und die einheimische Bevölkerung an Grund und Boden enteignet hatten, wurden sie seßhaft, indem das bebaubare Land unter Ausschluß von Wald und Weide, deren Benützung allen gemeinsam verblieb, unter die Eroberer verteilt wurde. Dadurch bildete sich aber nicht Privateigentum im heutigen Sinne, der Schwerpunkt der Berechtigung des einzelnen Ansiedlers beruhte im Nutzungsrecht. Die Verfügungsberechtigung lag noch lange Zeit bei der Sippe, später beim Hausverband. Es wird in der Literatur oft die Ansicht vertreten, Grund und Boden

---

<sup>16</sup> Aarg. Heimatgeschichte, S. 179 f.

<sup>17</sup> MVG XV/XVI, S. 33.

seien gleichmäßig verteilt worden. Diese Gleichbehandlung entspricht durchaus dem germanischen Recht und der politischen Gleichberechtigung. Man darf aber nicht übersehen, daß es immer einzelne gab, die gewisse Vorrechte genossen, sei es kraft ihrer Zugehörigkeit zu einer besonders angesehenen Familie, sei es wegen eigenen persönlichen Verdiensten, zu deren Erwerb gerade die Eroberungszüge reichlich Gelegenheit schufen. Außerdem war gerade die Völkerwanderung eine Zeit, in der in vielen Fällen nicht das Recht, sondern die Macht der maßgebende Faktor war. Man braucht nicht unbedingt anzunehmen, solche Mächtige hätten sich bei der Verteilung des Bodens in quantitativer Hinsicht eine bevorzugte Stellung verschafft, aber sie hatten es wenigstens in der Hand, für sich besonders gutes und ertragreiches Land zu beanspruchen. Dazu kommt, daß infolge der wirtschaftlichen und politischen Zustände im Laufe der Zeit einzelne zum Nachteil der andern an Ansehen und Einflußkraft gewannen. Reichtum auf der einen Seite führte zur Verarmung auf der andern. Dies wiederum bedingte, daß viele freie Bauern — es ist dies eine allgemeine frühmittelalterliche Erscheinung<sup>18</sup> — im Laufe der Zeit ihren öffentlichen Pflichten (vor allem Heerfolge und Dingpflicht) gegenüber den staatlichen Beamten nicht mehr nachkommen konnten und daher in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen oder andern wirtschaftlich besser gestellten Stammesangehörigen gerieten. Als Gegenleistung für die Befreiung von den öffentlichen Lasten gaben die Ansiedler ihren freien Besitz in die Hand der Großen auf (die Aufgabe erfolgte teils freiwillig, teils erzwungenermaßen) und empfingen ihn als Leih zurück. Es ist sehr gut möglich, daß sich im Eigenamt neben dem Besitztum Landelohs Ansätze anderweitigen Großgrundbesitzes herausbildeten; die dürftigen Quellen aus dieser Zeit vermögen allerdings hierüber keinen näheren Aufschluß zu geben.

Es ist auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob die Herrschaft Landelohs statt auf einem allmählichen Eintritt der Freien in ein solches Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis nicht auf einer merowingischen Landschenkung beruhe.<sup>19</sup> Nun ist durchaus richtig, die geographische und strategische Wichtigkeit dieses Zwischen-

<sup>18</sup> Brunner I, S. 293 ff.; Heusler, deutsche Verfassungsgeschichte, S. 79 ff.

<sup>19</sup> Koprio, Windisch zur Zeit des Mittelalters, S. 15 f.; Heusler, schweiz. Verfassungsgeschichte, S. 12 f.

stromlandes würde es gerechtfertigt haben, daß der fränkische König dieses Gebiet an sich gezogen hätte, um es später einem Getreuen für geleistete Dienste zu vergaben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß unser Gebiet nicht infolge Eroberung, sondern durch Abtretung unter fränkische Oberhoheit kam. In diesem Zeitpunkt waren zudem gut 80 Jahre seit der Inbesitznahme des Landes durch die Alamannen verflossen; die Verteilung von Grund und Boden unter Eroberer und Einheimische war abgeschlossen, die Verhältnisse hatten sich konsolidiert. Die fränkische Krone fand somit 536 nicht ein herrenloses Gebiet vor, über das sie ohne weiteres hätten verfügen können. Aus diesen Gründen scheint es uns unwahrscheinlich, daß das ganze Eigenamt Königsgut gewesen sein könnte,<sup>20</sup> und es bleibt somit als Entstehungsgrund für den Großgrundbesitz bei der eingangs geschilderten Aufgabe des freien Eigentums an Grund und Boden durch die alamannischen Ansiedler.

**II.** Bereits vor dem Jahr 1000 erscheint das Eigenamt als freies Sondergut der nachmaligen Grafen von Habsburg.<sup>20a</sup> Die Ansicht der älteren Geschichtsforschung, die in Landeloh einen Vorfahren und Angehörigen der Habsburger sah, wird von der neueren als unbeweisbar zurückgewiesen. Wir wissen heute nur soviel: Die Wurzel

---

<sup>20</sup> Die Möglichkeit eines geringen königlichen Grundbesitzes möchten wir jedoch nicht unbedingt verneinen. In einem habsburgischen Rodel um 1273 erscheint nämlich unter «regis lantgarba» eine Einkunft von zwei Mütt Roggen (QSG 15 I, S. 49). Sodann erwähnt ein Rodel der Herzogin Agnes um 1290 eine Landgarbe — diesmal ohne den Zusatz «regis» — von 25 Mütt Roggen (QSG 15 I, S. 176).

Die Landgarbe erscheint auch an andern Orten des habsburgischen Machtbereiches; man vergl. die Zusammenstellung in QSG 15 II, S. 282. Eine umfassende Darstellung des Institutes ist von der Forschung bis jetzt unterblieben. In seinem Glossar zum habsburgischen Urbar spricht Glättli die Vermutung aus, die Landgarbe sei eine Abgabe von Grundstücken gewesen, die dem Landgericht dienten (QSG 15 II, S. 282). Wenn dem so ist, hätten wir die alte Dingstätte des Eigenamtes nachgewiesen, wobei der Grund und Boden, auf dem das Gericht tagte, Königsland gewesen wäre. Da unsere Quellen der Landgarbe außer den oben erwähnten zwei Stellen keine Erwähnung tun, können wir weder allgemein zur Abklärung der aus diesem Institut sich ergebenden Fragen etwas beitragen, noch dürfen wir aus ihrer Existenz vorbehaltlos auf eine alte Gerichtsstätte auf Königsland schließen und daraus weitere für die Gerichtsverhältnisse grundlegende Schlüsse ziehen.

<sup>20a</sup> Merz, die Habsburg, Anmerkung 2; Historisch Biographisches Lexikon der Schweiz unter «Windisch».

dieses Geschlechtes ist eher im Elsaß als im Aargau zu suchen; keinesfalls läßt es sich weiter zurückverfolgen als bis auf Guntram (geb. um 910).<sup>21</sup> Der Übergang des Eigenamtes von der Familie des Landeloh an die Habsburger vollzog sich wahrscheinlich durch Heirat, indem die Gemahlin Guntrams die Erbin von Vindonissa war.<sup>22</sup>

## § 5. Das Eigenamt als Glied der habsburgischen Verwaltung

Seitdem das Eigenamt Bestandteil des habsburgischen Hausgutes geworden war, begegnet es uns unter dem Namen «*pregium*» oder «*ampt (officium) im Aigen*» als selbständiges Glied der Verwaltung.

Auf die verschiedene rechtliche Stellung der einzelnen Angehörigen des Herzoghauses zu unserem Gebiet brauchen wir hier nicht einzutreten. Es liegt dies nicht im Rahmen unserer Aufgabe, indem von dieser Seite in Bezug auf die Gestaltung der Gerichtsverfassung keine ausschlaggebenden Wirkungen ausgingen. Das 13. Jahrhundert brachte jedoch zwei Ereignisse, die grundlegende Änderungen hervorzurufen in der Lage waren und welche die temporäre Gefahr schufen, daß das Eigen als selbständiges und einheitliches Glied der habsburgischen Hausmacht zum Verschwinden gebracht werde.

Das erste war die Teilung des habsburgischen Besitzes ums Jahr 1230. Prinzipiell fiel zwar das Eigen mit der Stammburg an die ältere, spätere österreichische Linie. Aber auch die Laufenburger waren hier noch begütert. Über den Umfang ihres Besitztums ist nichts Näheres bekannt. Im Vergleich zu demjenigen Habsburg-Österreichs kann es nur sehr unbedeutend gewesen sein. Dies mag auch der Grund dafür sein, daß die jüngere Linie sich bald dieses Besitzes entledigte. 1254 vergabte Gräfin Gertrud mit Zustimmung ihrer Söhne an den Deutschritterorden Güter in Altenburg, Oberburg, Hausen, Birrenlauf und Birrhard, die denen von Liebegg verpfändet waren.<sup>23</sup> Für die spätere Rückerwerbung durch die ältere Linie verweisen wir unten auf S. 38.

<sup>21</sup> Steinacker in RH I Nr. 1.

<sup>22</sup> Merz, Die Habsburg, S. 1 und die dort in Anm. 2 genannte Lit.

<sup>23</sup> Man vergl. die Auszüge aus den Vergabungs- und Pfandlösungsurkunden in RH I Nr. 262, 266; dort auch der Hinweis auf den Abdruck der Originale.

Gefährlicher für die integrale Erhaltung des Eigenamtes war das zweite Ereignis, die siegreiche Auseinandersetzung König Rudolfs mit Ottokar von Böhmen. Dadurch verlagerte sich das Schwergewicht der habsburgischen Hausherrschaft nach dem Osten. Der große Gebietszuwachs verlangte eine straffere Organisation der Verwaltung. Der alte Besitz im Elsaß, Süddeutschland und in der Schweiz wurde zu den Vorlanden zusammengefaßt. Auch das Eigen gehörte dazu, aber immer mehr zeigte es sich, daß dieses Gebiet für ein eigenes Amt zu klein war, und es bestand unbestreitbar die Gefahr, es mit Amt und Vogtei Baden zu verschmelzen.<sup>24</sup> Ein Hauptgrund, daß die Entwicklung nicht diesen Weg ging, lag in der Ermordung König Albrechts und der am Tatort erfolgten Stiftung des Klosters Königsfelden. Dadurch trat das Eigenamt in engste Verbindung mit der herzoglichen Familie und bildete fortan den Grundstock der reichen Vergabungen an das Stift, um schließlich diesem in *toto* einverleibt zu werden.<sup>25</sup>

## 2. Kapitel

### **Das Gerichtswesen vor dem habsburgischen Urbar**

Wir haben einleitungsweise einen kurzen Abriß über die alamannisch-fränkische Gerichtsverfassung gegeben. Ein halbes Jahrtausend nach der karolingischen Gerichtsreform stoßen wir in den Quellen mit dem albertinischen Urbar auf die ersten direkten Normen über die Gerichtsverhältnisse im Eigen. In dieser langen Zwischenzeit vollzog sich auf dem Gebiete des Gerichtswesens eine Reihe schwerwiegender Umwälzungen. Ohne Kenntnis der allmählichen Entwicklung ist das Verständnis der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung eines engbegrenzten Gebietes geradezu unmöglich. Wir werden daher im folgenden auf die Verhältnisse vor dem

---

<sup>24</sup> Die schon von den Kyburgern gehandhabte Tendenz auf Vergrößerung des Amtes Baden wurde von den Habsburgern übernommen (vergl. W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 59 ff.). Die neuen Herren schufen dann als übergeordneten Verwaltungsbezirk die großräumige Vogtei Baden, wozu auch das Eigenamt gehörte. Als diese zu Beginn des 14. Jahrhunderts durch die Landvogtei Aargau abgelöst wurde, verschwand das Amt Baden. An seine Stelle trat die sog. kleinräumige Vogtei Baden, mit gegenüber ihrem Vorläufer stark erweiterter territorialer Ausdehnung (vergl. Meyer S. 65 ff.).

<sup>25</sup> Vergl. w. u. S. 64.

Urbar näher eintreten und dabei zunächst die allgemeine, dann die Entwicklung im alten Gau Aargau skizzieren<sup>26</sup> und erst hierauf die Gerichtsverhältnisse im Eigenamt einer speziellen Betrachtung unterziehen.

## § 6. Die Entwicklung von der Gaugrafschaft zur Landgrafschaft

Der Gaugraf der fränkischen und karolingischen Zeit war königlicher Beamter. Seine Funktionen lagen auf dem Gebiete der gesamten Verwaltung, wobei jedoch Heer- und Gerichtswesen im Vordergrund standen.

Nach Untergang des Weltreiches Karls des Großen bestand die fränkische Gauenteilung weiter; aber die Gaugrafen des 10. und 11. Jahrhunderts verfügten nicht mehr über den weiten Kompetenzbereich der karolingischen Grafen, sondern ihre Befugnisse beschränkten sich im wesentlichen auf das Gerichtswesen. Doch ist die gräfliche Gerichtsgewalt längst keine umfassende mehr, denn durch königliche Immunitätsprivilegien zu Gunsten von Kirchen, Klöstern und auch Laien hat die Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte in räumlicher, sachlicher und persönlicher Beziehung große Einbußen erlitten.

Seit dem 10. Jahrhundert entwickelten sich die Grafschaften vom königlichen Amt zum erblichen Lehen, und seit dem 12. Jahrhundert begegnen sie uns unter dem Namen «Landgrafschaft».<sup>27</sup> An Stelle des Grafengerichtes trat das Landgericht; dieses verlor im Laufe der Zeit immer mehr von den ihm verbliebenen jurisdiktionellen Befugnissen, und im 13. Jahrhundert wurde es zu einer Sonderinstitution der privilegierten Stände, d. h. von Adel, Geistlichkeit und Städtebürgern.<sup>28</sup> Schließlich wurden die Landgerichte so schwache Gebilde, daß sie je nach den Verhältnissen in den verschiedenen Landgrafschaften früher oder später sang- und klanglos untergingen.<sup>29</sup>

---

<sup>26</sup> Es kann sich hiebei nur um die Fixierung der Hauptpunkte handeln. Für eine abschließende Darstellung verweisen wir auf die reichhaltige Literatur (man vergl. das Lit.-Verzeichnis bei Gasser, Landeshoheit, S. XVI ff.).

<sup>27</sup> Franck, Landgrafschaften, S. 1 ff.; Gasser S. 112.

<sup>28</sup> Schröder S. 655; Gasser S. 113.

<sup>29</sup> Gasser S. 201 ff.

## § 7. Das Gau- und Landgericht des Aargaus

I. Als Nachfolger des um die Jahrtausendwende verstorbenen Grafen Bero erscheinen seit 1036 die Lenzburger als Inhaber der aargauischen Gaugrafschaft.<sup>30</sup> Als dieses Geschlecht 1173 ausstarb, fiel sie an das Reich zurück; bald darauf — der genaue Zeitpunkt steht nicht fest<sup>31</sup> — gelangten die Habsburger in deren Besitz.

Über die Tätigkeit des aargauischen Gaugerichtes vermögen die Quellen keinen Aufschluß zu geben. Inbezug auf seinen Kompetenzbereich dürfen wir jedoch, ohne fehl zu gehen, annehmen, daß hier die Verhältnisse im Vergleich zu den andern Reichsgebieten analoge waren, indem die staatlichen Gerichte sich durch die Immunitäten schon frühzeitig große Einbußen in ihrer Rechtsprechung gefallen lassen mußten. Wir denken hier in erster Linie an das Kloster Muri und das Stift Beromünster, sowie an die murbachischen Höfe.

Entsprechend der alamannisch-fränkischen Gerichtsverfassung tagten die Gerichte weiterhin an den alten Dingstätten. Im Aargau müssen mehrere solcher Gerichtsstätten bestanden haben. Sicher erwiesen ist jedoch nur diejenige von Rore (Rohr bei Aarau); vermutlich lag eine weitere bei Othmarsingen.<sup>32</sup>

II. Bei der nachfolgenden Behandlung des aargauischen Landgerichtes müssen wir im Interesse einer zusammenhängenden Be trachtung dieser Institution den zeitlichen Rahmen des vorliegenden Kapitels überschreiten. Wir glauben, dies um so eher tun zu dürfen, als — wie wir am Schluß des folgenden Paragraphen sehen werden — das Landgericht in den späteren Epochen für das Eigenamt von nur geringer Bedeutung war, und daher hier seine abschließende Behandlung aus Vereinfachungsgründen gegeben ist.

Die Habsburger, als Inhaber der Landgrafschaft Aargau, leiteten ursprünglich das Landgericht selbst; bald betrauten sie einen Vertreter mit dieser Aufgabe. Als solche nennen die Quellen vor allem die Freiherren von Reußegg und Bonstetten.<sup>33</sup> Zu Beginn des

<sup>30</sup> Aarg. Heimatgeschichte S. 209.

<sup>31</sup> Den ältesten urkundlichen Beleg hiefür liefert der habsburgische Nach teilungsvertrag von 1238/39: «Grave Albrecht het mit den vrien lüten ze Ergöwe nüt ze tuonne, noch niene da si in der grascachte sint ze Ergöwe, wan daz si sine lantage leisten sun.» (Fontes II, S. 182).

<sup>32</sup> Aarg. Heimatgeschichte, S. 208.

14. Jahrhunderts hörte das Landgericht auf, eine selbständige Institution zu sein, indem es mit der Landvogtei Aargau vereinigt wurde,<sup>34</sup> und anfangs des 15. Jahrhunderts stellte es seine Tätigkeit überhaupt gänzlich ein.<sup>35</sup>

Soweit das spärliche Quellenmaterial über die Tätigkeit unserer Institution Aufschluß zu geben vermag, ergibt sich, daß sie entsprechend der allgemeinen Entwicklung allmählich zum Sondergericht der privilegierten Stände wurde.<sup>36</sup> Doch war es für diese nicht etwa ausschließliche Instanz, da die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten eine große Rolle spielte. Sehr aufschlußreich in dieser Beziehung ist eine Urkunde vom 1. September 1400, wo am Schluß das Schiedsgericht bestimmt, daß diejenige Partei, welche den Spruch nicht hält, u. a. einer Konventionalstrafe an den Landrichter verfällt.<sup>37</sup> Auch die freien Bauern standen in Beziehung zum Landgericht; denn der habsburgische Nachteilungsvertrag bestimmt:

«Grave Albrecht het mit den vrien lüten ze Ergöwe nüt ze tünne, . . . , wan daz si sine lantage leisten sun.»<sup>38</sup>

Anhand des spärlichen Quellenmaterials ist es unmöglich, die Stellung der freien Bauern zum Landgericht restlos abzuklären. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß das Verhältnis der Freien zum staatlichen Gericht keineswegs im ganzen Gau das gleiche sein konnte. Diese Verschiedenheit ist durch zwei Faktoren bedingt: Einmal die schwankende Zahl der Freien und sodann die Entfer-

<sup>33</sup> Vergl. Zusammenstellung bei W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 286/7.

<sup>34</sup> Meyer, S. 135 f. — Gegen Ende des 14. Jahrhunderts erlangte das aarg. Landgericht nochmals eine relative Selbständigkeit, indem unabhängig von der Landvogtei Aargau Otto von Tierstein, Landrichter im Thurgau, auch als Landrichter im Aargau amtete: 1397 XI. 7. (SSR Aarg. I 5, Nr. 47); 1399 I. 31. (AU Willegg, Nr. 17); 1400 IX. 1. (STAAKgsf. U.).

<sup>35</sup> Gasser, S. 203, Anm. 99. — Der letzte, absolut sichere Beleg für die Existenz der Institution ist die oben in Anm. 34 erwähnte Urkunde von 1400. Am 4. Nov. 1406 nennt sich der als Zeuge bei einem Fertigungskauf vor Gericht zu Brugg erscheinende Ulrich Brisi von Windisch «lantweibel ze Ergow» (AU Brugg, Nr. 55). Dieser Titel könnte aus der Tätigkeit Brisis als Weibel am Landgericht herrühren; der Mangel an weiteren diesbezüglichen Quellen verbietet uns jedoch, über diese Vermutung hinauszugehen.

<sup>36</sup> Aarg. Heimatgeschichte, S. 233 ff.

<sup>37</sup> «. . . und darzu ze versatz minem gnedigen herren grauff Otten, dem lantrichter im Ergow, hundert gulden.» (STAA Kgsf. U.)

<sup>38</sup> Fontes II S. 182.

nung der nächsten weltlichen oder geistlichen Grundherrschaft. Angesichts dieser Tatsachen erübrigts es sich, näher allgemein auf dieses Verhältnis einzutreten. Für die Beziehungen der Freien im Eigen zum staatlichen Gericht verweisen wir auf den folgenden Paragraphen.

Das Landgericht fühlte sich nicht mehr an die althergebrachten Dingstätten gebunden, sondern es war ein wanderndes Gericht. Gegen Ende seiner Existenz tagte es mit Vorliebe in Städten.<sup>39</sup>

### § 8. Die Gerichtsverhältnisse im Eigenamt

Hauptsächlichstes bisheriges Ergebnis der Untersuchungen des vorliegenden Kapitels ist die Zertrümmerung der fränkischen Reichsverfassung und damit im Zusammenhang die ständige Abnahme der Befugnisse der staatlichen Gerichte. Wir haben im folgenden abzuklären, zu welcher Zeit diese Kompetenzeinbußen in Bezug auf das Eigenamt erfolgten, welches Ausmaß sie erreichten und zu Gunsten welcher Institutionen sie sich auswirkten. Ausgangspunkt dieser Erörterungen wird in erster Linie die oben S. 19 festgestellte Ausbildung von Großgrundbesitz sein. Vorerst haben wir jedoch Klarheit zu schaffen über die ständische Gliederung der Bevölkerung, denn diese war für die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte von ausschlaggebender Bedeutung.

Aus der Tatsache, daß das Eigenamt bereits vor dem Jahr 1000 Sondergut der Habsburger war, dürfen wir nicht den Schluß ziehen, die Bevölkerung hätte ausschließlich aus Leibeigenen und Grundhörigen der Herrschaft Habsburg bestanden. Eine solche Annahme würde in direktem Gegensatz zum Charakter der mittelalterlichen Grundherrschaft stehen; denn diese war in erster Linie Streubesitz. Den besten Beweis hiefür erbringt das Urbar selbst. Innerhalb des großen von ihm erfaßten Gebietes sind nur zehn Dörfer (acht im Wehratal, sowie Buch und Wülfingen) Habsburg eigen.<sup>40</sup> So ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß im Eigenamt kein einziges Dorf als der Herrschaft Eigen bezeichnet wird, daß die Bevölkerung neben den Eigenleuten Habsburgs noch aus andern ständischen Elementen bestanden haben muß. Die nachfolgenden

---

<sup>39</sup> Aarg. Heimatgeschichte, S. 233 f.

<sup>40</sup> Paul Schweizer in QSG 15 II, S. 543 ff.

Ausführungen dienen dem Nachweis von Freien und Gotteshausleuten.

### *1. Die Freien.*

Das Urbar selbst nennt uns keine Freien, dennoch lassen sich indirekt aus ihm solche herleiten. Die Herrschaft besaß in Birr, Habsburg, Windisch, Oberburg und Lupfig umfangreichen Eigenbesitz.<sup>41</sup> In Hausen, Mülligen und Birrhard<sup>42</sup> waren nur vereinzelte Huben und Schuppossen, in Brunegg<sup>43</sup> sogar nur ein «gerüte» der Herrschaft eigen.<sup>44</sup> Wenn auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch nicht das ganze Eigenamt — es geht dies aus den verschiedenen «gerüte» hervor — bebaut war, so zeigt doch der umfangreiche Besitz in Birr und Lupfig, daß auch in den äußern Gemeinden des Amtes ein großer Teil des Bodens urbar gemacht worden war. Der geringe Grundbesitz Habsburgs in Brunegg, Hausen, Mülligen und Birrhard kann nicht ausschließlich durch die noch nicht abgeschlossene Besiedlung bedingt sein. Es fragt sich nun, ob wir die Ursache in erfolgten Verpfändungen und Belehnungen zu suchen haben. Die verpfändeten Güter und Einkünfte werden im Urbar regelmäßig gleichwohl aufgeführt, wobei ein Vermerk, daß der Herrschaft die entsprechenden Einnahmen entzogen sind, fehlt.<sup>45</sup> Anders verhält es sich mit dem zu Lehen gegebenen Besitz; er bleibt grundsätzlich unerwähnt, da mit einem Heimfall nur ausnahmsweise gerechnet werden konnte, und daher die Entfremdung eine dauernde war.<sup>46</sup> Das geringe herrschaftliche Eigengut kann also durch Belehnungen begründet sein. Aber dann müssen sich — gerade weil es sich um Dauerverhältnisse handelt — in den quellenreicherden Epochen nach dem Urbar entsprechende Spuren

<sup>41</sup> QSG 14, S. 132—36.

<sup>42</sup> QSG 14, S. 134 4—7; 135<sup>10</sup>—17.

<sup>43</sup> QSG 14, S. 1336—9.

<sup>44</sup> Geringen Eigenbesitz nennt das Urbar auch in Altenburg; doch sind wir hier über die Ursache einigermaßen unterrichtet (vergl. u. S. 44). Überhaupt nicht erwähnt werden die beiden Dörfer Birrenlauf und Scherz. Diese Tatsache wird u. S. 37 ff. Gegenstand eingehender Erörterungen sein, wobei es jedoch nicht gelingen wird, über die Besitzverhältnisse an Grund und Boden restlose Klarheit zu schaffen. Selbstverständlich haben die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen auch für die obigen Orte entsprechende Geltung.

<sup>45</sup> Paul Schweizer in QSG 15 II, S. 669 ff.

<sup>46</sup> Ders. a. gl. O. S. 664 ff.

nachweisen lassen. Es trifft dies in einem gewissen Umfange auch zu: In *Hausen* lag ein der Herrschaft entfremdeter Hof. Am 16. Okt. 1313 verlieh ihn der Dekan Walther von Windisch an den darauf sitzenden Meier, nachdem er ihn für das Kloster Königsfelden von Dietmar von Hagberg gekauft, der ihn seinerseits von denen von Kienberg erworben hatte.<sup>47</sup> In *Brunegg* waren mit dem dortigen Burglehen Rechte über Gut und Leute verbunden; man vergl. w. u. S. 62 f. Im übrigen ist von bedeutenden Entfremdungen in den fraglichen Gemeinden nichts bekannt. Höchstens erwarb Königsfelden hie und da einen einzelnen Acker von einem habsburgischen Ministerialengeschlecht. Für unsere Untersuchung bleibt dies ohne Bedeutung. Die angeführten Lehen vermögen den geringen Eigenbesitz des Urbars nicht abzuklären. Da auch nichts von umfangreicherem originären, d. h. von Habsburg unabhängigen Grundbesitz anderer weltlicher und geistlicher Herrschaften bekannt ist, bleibt als einzige Lösung des aufgeworfenen Problems, daß sich zur Zeit der Urbaraufnahme noch ein Teil des Grund und Bodens im Besitze von freien Bauern befunden haben muß.

Als ersten Punkt unserer Beweisführung zu dieser Feststellung erwähnen wir das Urbar selbst. Bei näherer Betrachtung seiner Terminologie ersehen wir, wie die Aufzählung der abgabepflichtigen Güter in der Regel mit nachstehender Formel erfolgt:

«Ze x lit ein hof (guet, huebe, etc.), der (das, die) der herrschaft eigen ist, der giltet . . .»

Oder dann finden sich ähnliche Zusätze, die ausdrücklich auf das den Habsburgern zustehende Eigentum verweisen. An einigen Stellen fehlt nun dieses, das Eigentumsverhältnis angebende Prädikat. Es wäre zu gewagt, daraus ohne weiteres zu schließen, es handle sich bei diesem Besitz generell um Eigentum von freien Bauern. Es könnte sich ebensogut um Weglassungen des Schreibers handeln, vielleicht sogar bewußt, um die vielen Wiederholungen einzuschränken. Eine dieser Stellen ist jedoch noch aus einem andern Grunde sehr auffällig. Wir lesen bei Birr nach Aufzählung des dor-

<sup>47</sup> STAA Kgsf. U. Bei diesem Kauf scheint es sich nicht um den ganzen Hof gehandelt zu haben. In einer von Herzog Leopold am 3. Nov. 1315 (STAA Kgsf. U.) zu Gunsten von Königsfelden ausgestellten Eigentumseinweisung in vom Kloster gekaufte Lehengüter habsburgischer Vasallen finden sich ab dem «hof ze Husen» mehrfache Einkünfte, die von verschiedenen Inhabern erworben wurden.

tigen Eigenbesitzes (1 Hof, 4 Schuppossen,  $\frac{1}{2}$  Hufe und «dū gerute») folgendes:

«Da ligent öch zwei ḡeitlin, die gelthend ein vierteil kernen und ein vierteil habern.»<sup>48</sup>

Diese Abgabe ist im Vergleich mit den übrigen im Eigenamt äußerst gering. Infolgedessen liegt der Schluß nahe, es handle sich bei den Bebauern um ehemals freie Leute, die aus irgendwelchen Gründen unter den Schutz der Herrschaft gekommen sind und nun dafür eine geringe Abgabe entrichten. Es zeigt sich also, daß die oben S. 19 skizzierte Entwicklung des Eigenamtes vom freien alamannischen Siedlungsraum zur Grundherrschaft bei der Urbar-aufnahme noch nicht abgeschlossen war. Ob sich für ähnliche Stellen des Urbars ein gleicher Beweis erbringen läßt, möchten wir dahingestellt sein lassen. Wir wollen uns vielmehr einer zweiten Quelle zuwenden, welche die Existenz von freien Bauern noch deutlicher dartut.

Königin Elisabeth, die Gemahlin Albrechts, gab den Leuten im Eigenamt in der Zeit zwischen Königsmord und Klostergründung ein eigenes Strafrecht.<sup>49</sup> Wir zitieren für unsere Beweisführung:

- § 2. «Wer och der ist, es syge fröwe oder man, der dem andern sin ligent güt ansprichtet, es syge sin eygen oder sin erbe, behept er denn ein sōlich güt mit dem rehten, so ist es billich sin; wirt aber es im abgesprochen mit reht, so bessert der, so da angesprochen hät, dem zwingherren x lb gewonlicher merktmūntz und belibet dem sin güt, dz im angesprochen wz.»
- § 14. «Wer och der ist, der ligende ḡüter inne hett, sy sygent sin eygen oder sin erbe oder och sin lehen, wz der sōlicher ḡüter und stüken, so dar zü gehörent, nit buwet und in eren hät, also dz es ze holtz gät, wenne da dz holtz so fēr uff gewachset, dz ein herschafft iren schilt daran gehengken mag, denn so gehöret ein sōlich stük, dz also ze holtz worden ist, der herschaft zü, dero zwing und dz ampte Eygen ist.»

Die Satzung geht also von der Voraussetzung aus, daß noch Grund und Boden im Eigentum von Bauern ist; denn sowohl die

<sup>48</sup> QSG 14, S. 1334—5.

<sup>49</sup> SSR Aarg. II 2, S. 8 ff. — Das Recht erinnert zum Teil stark an das Bußensystem der Lex Alamannorum. Es wird w. u. S. 57 ff. Gelegenheit sein, näher darauf einzutreten.

unberechtigte Ansprechung seitens eines andern, als auch die Ver-nachlässigung von solchem freien Eigen werden bestraft. Diese bei-den Straftatbestände dokumentieren mit aller Nachdrücklichkeit die Existenz von Freien.

Wir führen als letztes Moment unseres Beweises das noch im 15. Jahrhundert häufige Vorkommen des Familiennamens Frei an; als Zeugen in Kgsf. Urk. sind überliefert:

- 1440 II. 21. Fryg von Göttishusen.
- 1447 II. 18. Heini Frig von Göttishusen und Hensli Frig von Scherz.
- 1452 V. 25. Heini und Hans Frig von Scherz und Kuntz Frig von Altenburg.

Als Partei erscheint in der Kgsf. U. von  
1456 IX. 20. Heini Fryg, der alt von Scherntz.<sup>50</sup>

Abschließend ist festzustellen, daß es gelungen ist, anhand des Urbars und weiterer späterer Quellen im Eigenamt freie Bauern nachzuweisen. Was für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts gilt, trifft noch in viel ausgedehnterem Maße für die hier in Frage stehende Epoche zu; denn die Abnahme der Gemeinfreiheit war ein normalerweise ständig fortschreitender, unter Umständen bei Vorliegen besonders günstiger Verhältnisse vielleicht vorübergehend zum Stillstand kommender, jedoch niemals in Rückwärtsbewegung übergehender Prozeß.

## 2. Die Gotteshausleute.

Die Habsburger entfremdeten sich vom 11. bis 14. Jahrhundert durch Verkauf, Vergabung und Verpfändung an Klöster, Stifte und Ordenshäuser einen bedeutenden Teil ihres Eigenbesitzes in unserem Gebiet. Dadurch wurden die an den veräußerten Boden gebundenen Leibeigenen zu Eigenleuten der betreffenden Körperschaften. Es würde zu weit führen, allen geistlichen Besitz aufzuzeichnen. Sehr oft handelte es sich — vor allem bei Schenkungen — um Veräußerungen von sehr geringem Ausmaß, denen schon die territoriale Grundlage für die Ausbildung einer eigenen, d. h. vom bedachten Stift abhängigen Gerichtsbarkeit fehlte. Einzig die beiden Klöster Muri und Wettingen gelangten zu ausgedehnterem Grund-

---

<sup>50</sup> Alle Urkunden im STAA.

besitz. Hier bestand wenigstens theoretisch die Gefahr, daß die Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte zu Gunsten der klösterlichen Vogteigerichtsbarkeit zurücktreten müsse.

a) Das Kloster Muri besaß nach dem ersten Güterverzeichnis, aufgenommen 1064 anlässlich der Klosterweihe, Güter in Birrenlauf und Oberburg.<sup>51</sup> Die zweite Güterbeschreibung der «Acta Murensia» nennt einen jährlichen Zins des «Anshelmus, nauderus de Pirlophon».<sup>52</sup> In den späteren Muri-Akten erscheint dieser Besitz nicht mehr; die Habsburger müssen ihn durch Abtausch oder Kauf zurückerworben haben.<sup>53</sup> Wie aus einem aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammenden Rodel hervorgeht, war Muri auch in Birrhard, Brunegg und Lupfig begütert.<sup>54</sup> Die betreffenden Stellen sind jedoch ganz oder teilweise durchgestrichen; eine ist mit «dubitatur» überschrieben. Das läßt darauf schließen, daß auch diese Güter wieder an die Habsburger übergegangen sind. Diese Rückerwerbungen sind ein Beweis dafür, daß die Besitzungen von Muri für die Einheitlichkeit der öffentlich-rechtlichen Befugnisse Habsburgs im Eigenamt eine Gefahr bedeuteten und daß die Herrschaft diese rechtzeitig erkannte und zu bannen wußte.

b) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ging durch Verkauf und Verpfändung umfangreicher habsburgischer Besitz an das Kloster Wettingen über.<sup>55</sup> Alle diese Güter kehrten im Laufe der Zeit wieder an die Veräußerer oder deren Rechtsnachfolger zurück. Die Wiedereinlösung eines großen Teiles der Pfänder geschah schon bald nach ihrer Errichtung, noch vor Aufnahme des Urbars.<sup>56</sup> Anderes verblieb nahezu 200 Jahre bei Wettingen und wurde

<sup>51</sup> QSG 3 II, S. 28/29.

<sup>52</sup> QSG 3 II, S. 90.

<sup>53</sup> So auch Koprio S. 39.

<sup>54</sup> BZ 5, S. 378 ff. (Für die genauen Quellenstellen vergl. das Register Seite 398 ff.)

<sup>55</sup> Man vergl. die Urkundenauszüge in RH I, Nr. 467, 527, 528, 692; hier auch die Verweise auf den Abdruck der Originale.

<sup>56</sup> Die Verpfändung der Königin Anna von 1280/81 war auf 10 Jahre befristet (RH 692; Rodel der Herzogin Agnes von 1290 in QSG 15 I, S. 176). Die Verpfändung Rudolfs vom 13. I. 1273 (RH 528) erscheint noch im Pfandrodel von 1281 (QSG 15 I, S. 115), jedoch nicht mehr in den Rödeln von 1290. Sie muß inzwischen abgelöst worden sein; es handelte sich um ein sog. «abnießendes Pfand».

<sup>57</sup> Dies war der Fall mit dem am 11. I. 1273 (RH I Nr. 527) von Rudolf

erst 1453 von Königsfelden zurückgekauft.<sup>57</sup> Für die Ausbildung einer eigenen klösterlichen Gerichtsbarkeit steht allein dieser langfristige Besitz in Frage; doch kam es auch hier nicht dazu. Den Beweis hiefür werden wir unten S. 39 f. bei Abklärung der Verhältnisse in Scherz, das im Urbar nicht erscheint, erbringen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß im Eigenamt zahlreiche Gotteshausleute wohnten. Sie standen aber zur Jurisdiktionsgewalt der betreffenden Körperschaften in keiner Beziehung; in gerichtlicher Hinsicht waren sie den Angehörigen der Herrschaft Habsburg gleichgestellt. Mit dieser Feststellung haben wir dem systematischen Aufbau des vorliegenden Paragraphen vorgegriffen; doch geschah dies aus Gründen der Raumersparnis und der Vereinfachung. Für die nachfolgenden Untersuchungen ist demnach allein die Unterscheidung in Freie und Unfreie von Bedeutung.

Am Anfang unserer Epoche steht das alamannische Volksgericht, am Ende die herrschaftliche Gerichtsverfassung, wie sie uns im Urbar entgegentritt. Die beiden Gegensätze verbindet eine allmähliche Entwicklung, die nun Gegenstand unserer Untersuchungen ist. Direkte Quellen sind keine vorhanden. Wir sind ausschließlich auf die Ergebnisse der Forschung angewiesen, die wir auf unser Gebiet unter Berücksichtigung seiner politischen Geschichte und der Resultate über die ständische Gliederung anzuwenden haben. Eine Schilderung des ganzen Entwicklungsganges bis in alle Detailfragen erübrigt sich; dies wäre gleichbedeutend mit der Anführung einer zwar umfangreichen, aber in nahezu allen wichtigen Punkten zu widersprechenden Ergebnissen gelangten Literatur.<sup>58</sup> Wir beschränken uns daher auf Grund dieser Leitsätze auf eine erste knappe Darstellung der Verhältnisse vor dem Übergang des Eigenamtes an Habsburg, lassen dann zweitens eine etwas eingehendere Behandlung der Zustände nach diesem Besitzeswechsel folgen und

---

verpfändeten Hof und weiteren Besitz in Scherz (STAA Kgsf. U. vom 16. XI. 1453). Im gleichen Kaufbrief erwarb Königsfelden die von Rudolf am 26. I. 1270 (RH I Nr. 467) verkauften Güter in Birr und Lupfig zurück. Es folgt dies aus einem Vergleich der in den beiden Urkunden genannten Erträgnisse, sowie aus einer Dorsualnotiz des Kaufbriefes von 1453, worin Althofmeister Nicolaus Fricker u. a. bestätigt, daß ihm von Wettingen die Verkaufsurkunde Rudolfs vom 26. I. 1270 herausgegeben worden sei.

<sup>58</sup> Anstelle einer langen Aufzählung verweisen wir auf die Zusammenstellung bei Gasser, S. XVI ff.

schließen mit einer Betrachtung des Endzustandes, wie er durch den Erwerb der Landgrafschaft geschaffen wurde.

Als um die Mitte des 5. Jahrhunderts die Alamannen vom Eigenamt Besitz egriffen, verfiel die einheimische Bevölkerung zum großen Teil der Knechtschaft. Diese Leibeigenen standen als Sachwerte im Eigentum ihrer germanischen Herren. Staatlichen Rechtsschutz genossen sie nicht. Später erlangten sie eine beschränkte Rechtsfähigkeit, aber das Recht auf Anrufung des Volksgerichtes hatten sie nicht; ausdrücklich weist die Lex Alamannorum die Gerichtsgewalt über sie dem Herrn zu. Bei der Ausbildung des Großgrundbesitzes gingen mit dem Grund und Boden auch die daran gebundenen Knechte an den Grundherrn über. In seiner Hand erfolgte eine Kumulation der bisher den einzelnen Freien zugestandenen leibherrlichen Gerichtsgewalt. Außerdem kam ihm die Befugnis zu, alle aus dem Leiheverhältnis entspringenden Streitigkeiten beizulegen. Dieser Immobiliargerichtsbarkeit waren auch die freien Bauern unterworfen, sofern sie Zinsland zur Bebauung übernommen hatten. Die gesamte übrige Rechtsprechung blieb den staatlichen Gerichten vorbehalten.

Als die Habsburger das Erbe Landelohs antraten, erhielt die immer bestandene Tendenz zur Erweiterung der Grundherrschaft neuen Auftrieb. Nun hatte im Eigenamt ein Geschlecht Fuß gefaßt, das den andern Mächtigen der Gegend in jeder Beziehung überlegen war. Mit dem Fortbestand und der Weiterentwicklung von möglicherweise vorhandenem, anderweitigem Großgrundbesitz war es zu Ende. Auch die Freien müssen in vermehrtem Maße der Arrondierungspolitik der neuen Herren erlegen sein. So vermochten diese in kurzer Zeit den größten Teil des Eigenamtes ihrer Grundherrschaft einzuverleiben. Zu einem totalen Aufsaugen des freien Grundeigentums kam es allerdings nicht, das beweisen die oben festgestellten freien Bauern. — Ganz allgemein betrachtet, führte die bekannte Aufteilung der Jurisdiktionsgewalt zwischen Grundherrn und öffentlichen Beamten zu Anstößen und Streitigkeiten. Diese verschwanden erst, als die grundherrliche Gerichtsbarkeit durch das Institut der Immunität eine starke Erweiterung erfuhr, sodaß eine direkte Einwirkung der staatlichen Organe nicht mehr möglich war. Es geschah dies durch königliche Privilegien. Die Überlieferung kennt nur solche zu Gunsten von Kirchen und Klöstern;

doch müssen auch weltliche Grundherren in deren Besitz gelangt sein. Die neuere Forschung vertritt sogar den Standpunkt, dies sei ganz allgemein der Fall gewesen.<sup>59</sup> Ohne des Näheren auf diese Streitfrage eintreten zu wollen, möchten wir in Bezug auf unser Gebiet folgendes feststellen: Als das Eigenamt an die Habsburger kam, waren diese — wenn auch nicht einem alten, angesehenen Fürstenhause, sondern wahrscheinlich dem niederen elsässischen Adel entstammend — kein armes und unbekanntes Geschlecht mehr. Ihr umfangreicher Besitz im Aargau (außer dem Eigen auch in Muri und am Bözberg), im Breisgau und im Elsaß stempelte sie zu einer einflußreichen und mächtigen Dynastie, welche die Voraussetzungen für den Erwerb von Immunitätsrechten durchaus erfüllte. Gegen eine solche Kompetenzvermehrung ließe sich höchstens die Tatsache anführen, daß gerade die Grafschaft über den Aargau in den Händen eines angesehenen Geschlechtes (Lenzburger) lag; aber dessen Machtstellung basierte mehr auf allodialen als auf öffentlichen Rechten. Dementsprechend richtete es seine Hauptanstrengung auf Sicherung der ersteren. So ergibt sich nach Abwägung der maßgebenden Faktoren, daß die Habsburger zu den weltlichen Grundherren zu rechnen sind, die sich in den Besitz der aus der Immunität sich ergebenden Rechte zu setzen vermochten. Falls dies nicht durch königliche Verleihung erfolgte, so waren sie kraft ihrer Macht durchaus in der Lage, sie durch Anmaßung zu erlangen und gegenüber König und Gaugrafen zu behaupten. Die neu gewonnenen Rechte verschmolzen mit der bereits vorhandenen leibherrlichen und leihrechtlichen Gerichtsgewalt zu einem einheitlichen Ganzen, dem Hofrecht. So einleuchtend es ist, daß im Eigenamt ein Teil der staatlichen Gerichtsbarkeit auf die Habsburger überging, so ungleich schwerer ist es, deren Umfang zu bestimmen. Das Fehlen jeglichen Quellenmaterials macht es unmöglich, diese in der Literatur äußerst umstrittene Frage zu lösen. Eine Kompetenzabgrenzung zwischen Habsburg und den aargauischen Gaugrafen muß also in den wesentlichen Punkten unter-

---

<sup>59</sup> Gasser, S. 63 u. 68; Ad. Waas, Vogtei und Bede, I, S. 114. Bei konsequenter Übertragung dieser Ansicht auf unsere Verhältnisse müßten wir bereits der Grundherrschaft Landelohs Immunitätsrechte zubilligen. Die ungenügenden Kenntnisse sowohl über seine Person als auch über sein Besitztum verbieten es, diesen Schritt zu tun. Eine solche Annahme wäre zu sehr Konstruktion, die sich nicht in genügendem Maße auf die Quellen stützen könnte.

bleiben. Als sicher dürfen wir nur annehmen, daß die freien Bauern, sofern sie von der Herrschaft kein Zinsgut besaßen, zum Hofrecht in keinerlei Beziehung standen; sie waren weiterhin dem staatlichen Gericht unterworfen. Inwieweit hingegen die Gerichts hoheit — insbesondere das Strafgericht über die Angehörigen der Grundherrschaft — an die Habsburger überging, läßt sich nicht entscheiden. Dieses Resultat mag auf den ersten Blick unbefriedigend erscheinen; doch lassen sich weitergehende Schlüsse nicht rechtfertigen. Wichtig scheint uns hier in erster Linie nicht, welche öffentlich-rechtlichen Befugnisse an den Grundherrn übergingen, sondern daß ein solcher Übergang stattfand. Dadurch sprengte die grundherrliche Gerichtsbarkeit den ihr bis jetzt anhaftenden engen, auf rein besitzesrechtlicher Grundlage beruhenden Rahmen und erlangte die Gleichberechtigung mit dem staatlichen Gericht.

Der Erwerb der Landgrafschaft Aargau um 1200 brachte den Habsburgern einen neuen Zuwachs an öffentlich-rechtlichen Befugnissen. In Bezug auf unser Gebiet wirkte sich dies dahin aus, daß die bis anhin bestandene Aufteilung der Jurisdiktionsgewalt wegfiel. Jetzt stand dem Hause Habsburg die ausschließliche Gerichts hoheit über das Eigenamt zu. Es bleibt nun abzuklären, durch welche Organe die neugewonnene Gerichtsbarkeit verwaltet wurde. Wir haben oben in § 7 sub II mit allgemeiner Geltung für den ganzen Aargau festgestellt, daß die Habsburger zur Ausübung der landgräflichen Jurisdiktion besondere Landrichter bestellten. Diese Feststellung hat für das Eigen keine Geltung. Hier war die Entwicklung eine andere, indem die neuerworbenen Kompetenzen mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit vereinigt und den bestehenden Organen übertragen wurden. Es braucht dies nicht sofort in vollem Umfang erfolgt zu sein; es ist sehr gut möglich, daß vor allem das Blutgericht über die noch vorhandenen Freien vorerst dem Landrichter zustand.<sup>60</sup> Bei der bekannten Entwicklungstendenz des

---

<sup>60</sup> Zum Beweise hiefür könnte man die Bestimmung des Nachteilungsvertrages von 1238/39, wonach die «vrien lüte ze Ergöwe» Graf Albrechts Landtage «leisten sun», anführen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese kurz nach dem Erwerb der Landgrafschaft entstandene Quelle mit den «vrien lüten ze Ergöwe» in erster Linie die in gewissen Teilen der Grafschaft vorhandene besonders zahlreiche freie Bevölkerung, der die Ausbildung von eigenen Freigerichten gelungen war, meint. Für eine solche Entwicklung waren die Freien im Eigenamt jedoch zu wenig zahlreich. Vergl. Fr. v. Wyß, Abhandlgen., S. 208 f.

Landgerichtes kann es jedoch nicht zweifelhaft sein, daß die Freien bald auch diesen letzten Rest einer von der Grundherrschaft unabhängigen Gerichtsbarkeit verloren haben müssen und in gerichtlicher Beziehung den Herrschaftsangehörigen in jeder Hinsicht gleichgestellt wurden. Zu ihrer völligen Unterstellung unter die ordentlichen Gerichte des Amtes genügte ein Machtsspruch der Grafen, gefällt aus dem Bestreben heraus, die Verwaltung des Amtes zu vereinheitlichen. Wann dies erfolgte, läßt sich nicht mehr genau eruieren. Aber bereits der erste Freiheitsbrief des Klosters Königsfelden von 1314 bestimmt, daß das Hochgericht im Eigenamt nicht der ordentlicherweise dafür geschaffenen Instanz übertragen zu sein braucht.<sup>61</sup>

Auf die Gerichtsorganisation können wir hier mangels Quellen nicht eintreten, wir verweisen auf spätere Ausführungen S. 50.

### 3. Kapitel

## Die Gerichtsverhältnisse nach dem habsburgischen Urbar

### § 9. Das Urbar

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts ließ König Albrecht durch Burkhard von Frick das große Urbar aufnehmen. Es handelte sich hiebei vor allem um eine finanzielle Arbeit, welche die Aufzeichnung und Sicherung der Einnahmen und Einkünfte in den vorderen Landen bezweckte. Im Gegensatz zu ähnlichen Quellen beschränkt sich das habsburgische Urbar nicht auf die Anführung der aus der Grundherrschaft sich ergebenden Zinsen und Abgaben, sondern es erwähnt überhaupt alle Rechte, die der Herrschaft irgendwelche Einnahmen abwerfen. So führt es regelmäßig die den Habsburgern an einem bestimmten Ort zustehenden diesbezüglichen gerichtsherrlichen Befugnisse an; infolgedessen ist seine Heranziehung für die Untersuchung und Abklärung der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung unumgänglich.

---

<sup>61</sup> SSR Aarg. II 2, S. 10/11: «...di sache, di an den toet get, di sol der lant-  
rihter rihten oder swen des landes herre dar zue schaffet ze rihten ...»

**Das Urbar ist die älteste Quelle, die über die Gerichtsverhältnisse im Eigenamt positiv etwas aussagt.** Die Herrschaft hat in den einzelnen Dörfern «Twing und Bann» und richtet «Dieb und Frevel». Die rechtsgeschichtliche Forschung hat sich in ausgedehntem Maße um die Abklärung der aus diesen beiden Begriffen sich ergebenden Fragen bemüht, ohne jedoch zu übereinstimmenden Resultaten zu gelangen. Sehen wir nun zu, in wieweit sich hierüber in Bezug auf das «Officium im Aigen» Klarheit schaffen läßt. Der Übersichtlichkeit halber werden wir die beiden Begriffe einer gesonderten Betrachtung unterziehen. Es geschieht dies in den zwei folgenden Paragraphen; hier haben wir uns noch mit einer Merkwürdigkeit des Urbars, der Nichterwähnung von Birrenlauf und Scherz auseinanderzusetzen.

Für die Erlangung der völligen Gerichtshoheit der Habsburger über das Eigen bildete deren Allodialbesitz, wenn auch nicht die ausschließliche Grundlage (Landgrafschaft), so doch eine maßgebende Voraussetzung. Wir haben deshalb vor allem die Zugehörigkeit der beiden Dörfer zur habsburgischen Grundherrschaft zu untersuchen. Im Rahmen der dazu notwendigen Darstellung der Besitzverhältnisse an Grund und Boden wird sich auch die Frage der Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte am ersten lösen lassen.

### *1. Birrenlauf.*

a) Die «Acta Murensia» verzeichnen in ihren ersten beiden Güterverzeichnissen infolge habsburgischer Schenkung Klosteramt in Birrenlauf.<sup>62</sup> Über die baldige Rückerwerbung dieses Besitzes vergl. w. o. S. 31.

b) Im Jahre 1254 vermachte die Laufenburger Linie u. a. «bona et possessiones quasdam sitas in Bireloft»<sup>63</sup> an den Deutschritterorden. Über die öffentlichrechtlichen Befugnisse geht aus der Urkunde nichts hervor; doch ist kaum anzunehmen, daß solche an das Ordenshaus mit übergegangen seien; denn die Schenker

---

<sup>62</sup> QSG 3 II, S. 29 u. 90.

<sup>63</sup> Gfr. IV, S. 270: Bestätigungsurkunde vom 16. Juni 1254. Die ursprüngliche Vergabung erfolgte vor dem 1. April; man vergl. RH I Nr. 262/63, 266. Die übrigen gleichzeitig vergabten Güter lagen in Altenburg, Oberburg, Hausen und Birrhard.

waren bei der Hausteilung höchst wahrscheinlich gar nicht in deren Besitz gelangt, sondern diese verblieben mit der großen Mehrzahl der Güter im Eigenamt bei der älteren Linie. Schon nach kurzer Zeit muß Habsburg-Österreich diese Güter zurückerworben haben.<sup>64</sup>

c) Die dem Urbar vorausgehenden Aufzeichnungen erwähnen Birrenlauf wie folgt:

Rodel um 1273: «Conradus de Birelöf 10 quart. siliginis.»<sup>65</sup>

Pfandrodel 1281: «Her Peter der truksäs von Wildegg hat pfandes ein müli ze Birchenlof und ein owe, die gelten 3½ stuk. Doch sprach er, es were sin lechen.»<sup>66</sup>

Beide Stellen stehen innerhalb der entsprechenden Aufzeichnungen über das Eigen; die Zugehörigkeit von Birrenlauf zu diesem steht daher außer jedem Zweifel.

d) Unser Dorf erscheint auch in einem Zinsrodel des Gotteshauses Luzern von 1293:

«In Birelouf unus mansus 3 sol.»<sup>67a</sup>

«Item de Birelouf 30 den.»<sup>67b</sup>

«Item census de ... Birelouf spectant ad praeposituram.»<sup>67c</sup>

Der Rodel bezieht sich in der Hauptsache auf den Hof Holderbank und seine Pertinenzen. Auch die zinspflichtigen Güter in Birrenlauf sind als solche zu betrachten. Dieser Besitz war also ursprünglich murbachisch, wurde jedoch 1291 habsburgisch. In der Folgezeit ist von einer Zugehörigkeit von Gütern in Birrenlauf zum Hof Holderbank nichts mehr bekannt, sie scheinen vielmehr der Grundherrschaft im Eigen einverlebt worden zu sein. Eine solche Zuteilung war seit der Verfügungsberichtigung Habsburgs über die murbachischen Höfe im Rahmen einer einfachen Verwaltungsmaß-

<sup>64</sup> So auch Koprio S. 45. Für diese Rückgliederung scheint uns außer der Tatsache, daß in späterer Zeit weder der Orden noch die Laufenburger im Eigenamt als begütert erscheinen, folgendes zu sprechen: Der habsburgische Besitz erfuhr unter Graf Rudolf auch in den Stammlanden eine starke Erweiterung. Unnötig zu sagen, daß besonders im Eigen eine möglichst umfassende territoriale Grundlage angestrebt wurde. Erleichtert wurde der Rückerwerb (Kauf oder Abtausch) auch durch das gute Verhältnis zwischen der Kommende Hitzkirch, der die fraglichen Güter zugeteilt worden waren (Wey, Deutschordens-Kommende Hitzkirch, S. 52), und Habsburg-Österreich, das seit 1264 über Hitzkirch die Oberherrschaft ausübte (Wey, S. 76 ff.).

<sup>65</sup> QSG 15 I, S. 49.

<sup>66</sup> QSG 15 I, S. 114.

<sup>67</sup> SSR Aarg. II 1, S. 653 f.; a: 65338; b: 65430; c: 65430—33.

nahme möglich. Das Fehlen eines entsprechenden urkundlichen Beleges darf daher nicht verwundern.

e) Am 27. Oktober 1315 verpfändete Herzog Leopold dem Ritter Wernher von Wolon u. a. vier Güter in Birrenlauf.<sup>68</sup>

f) Zu Birrenlauf gehörte auch der Hof Göttishusen (vergl. Karte). Als österreichisches Lehen war er zunächst im Besitze der Truchsässen von Wildegg, 1322 kam er an Chunrat, Schultheiß von Baden und an Heinrich den Meyer, Bürger von Baden, dann wechselte er mehrmals den Inhaber, bis er 1354 durch Königin Agnes dem Kloster Königsfelden geschenkt wurde, nachdem sie Herzog Leopold zuvor in dessen Besitz gesetzt hatte. Für die verschiedenen Übergänge vergl. man nachfolgende Kgsf. Urk. im StAA: 1322 13. VIII.; 1337 29. VI.; 1354 1. III.; 1354 15. VI.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen: Die Zugehörigkeit von Birrenlauf zum Eigenamt ist unbestritten. Die nachgewiesenen Besitzungen anderer Herrschaften sind mit Ausnahme der murbachisch-luzernischen originär habsburgisch. Die Auseinandersetzung mit den Besitzverhältnissen an Grund und Boden vermochte für die Lücke des Urbars keine Erklärung zu geben. Die Rückerwerbungstendenz und insbesondere die Verpfändung von 1315 machen es vielmehr höchstwahrscheinlich, daß bei der Urbaraufnahme der Herrschaft nicht alle hiesigen Güter entfremdet waren. In der uns hier in erster Linie interessierenden Frage der Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse führten die Untersuchungen aber doch zu einem positiven Ergebnis: In keinem Fall waren mit den Zinsen und Einkünften anderer Herrschaften auch jurisdiktionelle Kompetenzen verbunden. Da sich auch in späterer Zeit nicht die geringste Spur von einer solchen Entfremdung nachweisen läßt, darf die ausschließliche Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Habsburger als sicher betrachtet werden. Warum diese umfassenden Rechte im Urbar nicht erwähnt werden, muß allerdings dahingestellt bleiben.

## 2. Scherz.

a) Dieser Name begegnet uns zum ersten Mal am 16. Oktober 1240, als die Grafen Rudolf und Hartmann dem Deutschhause Hitzkirch vergaben:

---

<sup>68</sup> STAA Kgsf. U.

«duos mansus, hoc est redditus duarum marcarum argenti, in villa Shernitz... libere et quiete possedendos, nullo nobis iure advocatie vel aliquo retento in eisdem.»<sup>69</sup>

Trotzdem die Schenker ausdrücklich auf die Vogtei verzichteten, dürfen wir nicht annehmen, dieser Besitz sei der Gerichtshoheit Habsburgs entzogen worden. Die geringe Ausdehnung des Ordenslandes im Vergleich zu der es umgebenden habsburgischen Grundherrschaft bildete keine geeignete Grundlage für eine dauernde Exemption. Im übrigen gilt für diesen Besitz das Gleiche, wie für die 14 Jahre jüngere Schenkung des Laufenburger Zweiges: er wurde von Habsburg-Österreich zurückerworben. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Birrenlauf.

*b)* Am 11. Januar 1273 verpfändete Graf Rudolf den Hof und weitere Güter in Scherz an das Kloster Wettingen.<sup>70</sup> Der Besitz war jederzeit wiedereinlösbar; doch kam es nie dazu, erst 1453 wurde er vom Kloster Königsfelden käuflich erworben.<sup>71</sup> Weder in der Verpfändungsurkunde noch im Kaufbrief, der doch eine umfangreiche Beschreibung des Kaufobjektes und seiner Pertinenzen bringt, finden wir eine Normierung der Gerichtsverhältnisse. Die Gerichtsbarkeit über Gut und Leute muß während der ganzen Dauer der Verpfändung den Habsburgern zugestanden haben. Als weiterer Beweis hiefür sei die Tatsache angeführt, daß sich in den Wettingerakten keine Spur von einem Klostervogt vorfindet; dies ganz im Gegensatz zu andern Höfen des Stiftes, wie beispielsweise Dietikon und Schlieren.

*c)* Von kürzerer Dauer war eine zweite, am 13. Januar 1273 ebenfalls zu Gunsten von Wettingen gemachte Verpfändung von weiterem Besitz in Scherz. Für die Wiedereinlösung verweisen wir oben auf Anmerkung 56.

*d)* Nach seinem ältesten Urbar besaß das Kloster Hermetswil 1309 in Scherz zwei Güter und eine Hofstatt zu Eigen.<sup>72</sup> Dieser Besitz läßt sich in den Akten bis 1457 verfolgen.<sup>73</sup> In den späteren Urbaren und Zinsbüchern erscheint er nicht mehr, was

<sup>69</sup> Gfr. XX, S. 305.

<sup>70</sup> RH I Nr. 527.

<sup>71</sup> STAA Kgsf. U. v. 16. XI. 1453.

<sup>72</sup> STAA Nr. 4531, fol. 24.

<sup>73</sup> STAA Nr. 5432, fol. 12 f. (1382); fol. 88 b. (1426); fol. 45 (1457).

seine Erwerbung durch Königsfelden vermuten läßt. Die beiden Güter waren wohl ursprünglich Gegenstand einer habsburgischen Schenkung. Für den Mitübergang von gerichtsherrlichen Befugnissen finden sich im Hermetschwiler Archiv keine Anhaltspunkte.

e) Bei der bereits unter Birrenlauf erwähnten, durch Herzog Leopold 1315 an Wernher von Wolon gemachten Verpfändung befand sich auch ein Gut in Scherz. Der hiesige Besitz dieses habsburgischen Ministerialengeschlechtes war jedoch größer; denn am 27. Januar 1351 verkaufte Cunrat von Wolon an Rudolf von Scherntz, Bürger zu Brugg, sieben Güter für «ledig eygen».<sup>74</sup> Es handelte sich aber um österreichisches Lehen, wie aus einer Kaufbestätigung Herzog Albrechts hervorgeht.<sup>75</sup> Über die damit verbundene Gerichtsbarkeit vergleiche unten.

Im Gegensatz zu Birrenlauf sind wir bei Scherz über die Besitzverhältnisse an Grund und Boden zur Zeit der Urbaraufnahme besser unterrichtet. Die angeführten Entfremdungen machen das Fehlen jeglicher Einnahme an Bodenzinsen erklärlieh. Ob wirklich der ganze hiesige Besitz der Herrschaft entfremdet war, muß dahin gestellt bleiben. Diese Frage könnte nur entschieden werden bei Auffindung der Vorarbeiten zum Urbar (Concept-, Pfand- und Lehenrödel zu den aargauischen Ämtern). Weit weniger abgeklärt ist die Nichterwähnung der jurisdiktionellen Befugnisse. In Bezug auf den sub a—d angeführten Besitz anderer Herrschaften haben wir bereits festgestellt, daß keine Gerichtsbarkeit damit verbunden war. Anders verhält es sich mit den Gütern derer von Wolon. In seiner Bestätigungsurkunde von 1352 erklärt Herzog Albrecht, daß er Rudi von Scherntz die Gnade erwiesen habe:

«daz er diselben gueter ze Schernitz und di lèwt, di dar uf sitzend, sol innhaben mit allen den rechten und gnaden, als sie der egen. Chünrat von Wolon hat innegehabt.»

Mit dem Lehen, dessen Existenz für die Zeit der Urbaraufnahme erwiesen ist,<sup>76</sup> waren also gewisse niedergerichtliche Kompetenzen

<sup>74</sup> STAA Kgsf. U. — Rudi von Scherntz muß bald nachher gestorben sein. Bereits 1357 vergabte seine Witwe Einkünfte an Königsfelden (StAA Kgsf. U. v. 22. Juni). Über seinen Besitz in Scherz schweigen sich die Quellen völlig aus; doch dürfen wir wohl annehmen, daß auch er innert kurzem an das Kloster übergegangen sein muß.

<sup>75</sup> STAA Kgsf. U. v. 21. Okt. 1352.

<sup>76</sup> Im Güterbeschrieb des Klosters Hermetschwil von 1309 heißt es unter Scherz: «... und die hofstat, die gelegen ist nebend des von Wolon hofstat vor

verbunden. Ihr sachlicher Umfang läßt sich allerdings aus obiger Formel nicht bestimmen. Die Lücke im Urbar ist damit nur zum Teil erklärt. Über den übrigen umfangreichen Besitz (Wettingen, Hermetschwil) muß die Gerichtsbarkeit ausschließlich den Habsburgern zugestanden haben. Die Nichterwähnung dieser Rechte im Urbar bleibt unergründlich.

### § 10. Twing und Bann

Der Ausdruck «Twing und Bann» begegnet uns nicht nur im habsburgischen Urbar, sondern er erscheint ganz allgemein im mittelalterlichen Quellenmaterial des west- und süddeutschen Sprachgebietes. Leider wurde von der Forschung öfters übersehen, daß seine Bedeutung in sachlicher Beziehung — entgegen der während Jahrhunderten gleichbleibenden, zur starren Formel gewordenen sprachlichen Bezeichnung — mannigfache Wandlungen erlitt und im Laufe der Zeit vor allem eine starke Erweiterung erfuhr.<sup>77</sup> Wenn diesem Umstand mehr Rechnung getragen worden wäre, so würde vielleicht manche Kontroverse unterblieben sein, und die Forschung wäre zu einer weitergehenderen Übereinstimmung gelangt. So ist man sich denn heute nur darin einig, daß — wie Gasser sich ausdrückt — der Inhalt von Twing und Bann sich äußert, «in der Befugnis bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, im Rechte, sich unter Anwendung von Zwang Gehorsam zu verschaffen.»<sup>78</sup>

In Bezug auf unsere Arbeit stellen sich nun vor allem zwei Fragen: Erstens nach der inhaltlichen Bedeutung von Twing und

---

dem bach» (STAA Nr. 4531, fol. 24). — Die Ritter waren auch Inhaber des Burglehens Habsburg und hatten zudem noch anderweitigen Grundbesitz im Eigen, worüber ihnen ebenfalls jurisdiktionelle Befugnisse zukamen. Man vergl. u. S. 60 ff.

<sup>77</sup> So auch Wießner, Twing und Bann, S. 25 ff. — Die Schrift von Wießner wurde in der Folge von der Wissenschaft einer scharfen Kritik unterzogen; man vergl. Bader in ZGO 50, S. 617 ff. und Stutz, Zur Herkunft von Twing und Bann, S. 289 ff. Die Feststellung Wießners über die starke Erweiterung der sachlichen Bedeutung von Twing und Bann blieb jedoch unangefochten.

<sup>78</sup> Gasser S. 87. Ganz ähnlich bringt Bader S. 636 eine sehr weite Definition: «So ist Twing und Bann das Recht, im Dorfe zu gebieten und zu verbieten»; er charakterisiert im weitern das Institut als «Dorfherrschaft» (S. 637). — Über das Werk von Gasser ganz allgemein vergl. die kritischen Ausführungen von Stutz in Zeitschr. d. Sav. St., germ. Abt. Bd. 51, S. 750 ff.

Bann, das heißtt, ob das Recht außer der unbestrittenen Zwangsgewalt auch einen Teil der Gerichtsbarkeit selbst — wie dies von einer Reihe von Forschern vertreten wurde<sup>79</sup> — mit umfaßte. Zweitens stellt sich das Problem des rechtsgeschichtlichen Ursprunges des Institutes. Es gilt nun zu untersuchen, inwieweit unser spezielles Quellenmaterial zu diesen beiden Fragen Aufschluß zu geben vermag.

### *1. Die inhaltliche Bedeutung.*

Entsprechend seinem allgemeinen Sprachgebrauch sagt das Urbar bei der Anführung der einzelnen Orte des Eigenamtes:

«dū herschaft hat da thwing und ban».<sup>80</sup>

Nur beim Dorfe Habsburg lesen wir:

«dū herschaft hat da ze richtenne thwing und ban».<sup>81</sup>

Es ist dies unseres Wissens die einzige Stelle des ganzen Urbarbuches, wo über Twing und Bann gerichtet wird. Da somit einerseits Analogiefälle fehlen, und anderseits das Dorf Habsburg innerhalb des Eigenamtes weder in Bezug auf die ständische Gliederung seiner Bewohner, noch was sein historisches Schicksal anbelangt, eine Sonderstellung einnimmt, müssen wir annehmen, daß die merkwürdige Terminologie auf einer Verschreibung des Verfassers beruht.

Bei den übrigen Dörfern enthält das Urbar keine textlichen Besonderheiten, außer einer höchst bedeutungsvollen Lücke bei Altenburg. Hier richtet die Herrschaft Habsburg nur «Dieb und Frevel»; «Twing und Bann» bleibt unerwähnt.<sup>82</sup> Die Forschung hat von dieser auffallenden Erscheinung Kenntnis genommen, ohne sich jedoch eingehender damit zu befassen.<sup>83</sup> Wir haben nun zu

<sup>79</sup> Fr. v. Wyß, S. 33 ff.; Jos. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsb. Rechte im Oberelsaß. S. 89 ff.

<sup>80</sup> QSG 14, S. 132—136.

<sup>81</sup> QSG 14, S. 133<sup>17</sup>—18. Auf diese Besonderheit beim Dorfe Habsburg weist bereits Stutz, Das habsb. Urbar und die Anfänge der Landeshoheit S. 206, hin; auch er kommt zum Schluß, daß ein Verschrieb vorliegen muß. Bader hingegen übersieht die Abweichung und schreibt S. 629, daß die Herrschaft niemals über Twing und Bann «richtete», sondern die mit der Formel gedeckten Rechte stets nur «habte».

<sup>82</sup> QSG 14, S. 1343.

<sup>83</sup> Nabholz, der Aargau nach dem habsb. Urbar, S. 143; P. Schweizer in QSG 15 II. S. 548.

untersuchen, ob sich in Altenburg bestimmte gerichtsherrliche Befugnisse anderer Herrschaften nachweisen lassen. Für den Fall, daß das Ergebnis positiv sein sollte, stellt sich als weiteres Problem die Frage, ob zwischen der festgestellten fremden Gerichtsbarkeit und der Nichterwähnung von Twing und Bann ein Zusammenhang besteht.

Ausgangspunkt unserer Untersuchungen bilden die Besitzverhältnisse an Grund und Boden: Das Dorf nimmt innerhalb des Amtes keine Sonderstellung ein; seine wesentliche Zugehörigkeit zur habsburgischen Grundherrschaft steht außer jedem Zweifel. So wurden hier 1254 Güter an den Deutschritterorden vergabt; was die Rückerwerbung und Wiedereingliederung in das Eigenamt anbelangt, so verweisen wir auf frühere Ausführungen oben S. 38. Im Urbar beschränkt sich der Grundbesitz der Herrschaft auf eine «hofstat inrent dem gemure».<sup>84</sup> Über die Ursache dieses geringen Eigens sind wir wenigstens teilweise unterrichtet: Zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren hier nämlich Güter im Besitze der Gräfin Verena von Veringen; durch Erbschaft gelangten sie an die Grafen von Montfort und schließlich 1314 durch Kauf an das Kloster Königsfelden.<sup>85</sup> Es ist heute nicht mehr feststellbar, ob es sich um veringisches Sondergut handelte, oder ob Verena, die eine Tochter Walters von Klingen war, den Besitz ihrem Gatten Heinrich in die Ehe brachte. Irgendwelche direkte Abhängigkeit (Lehen oder Pfand) von der Herrschaft Habsburg läßt sich nicht nachweisen. Trotzdem können diese Güter ursprünglich zur habsburgischen Grundherrschaft gehört haben und durch Verkauf oder Vergabung veräußert worden sein. Die hohe Kaufsumme von 250 Mark Silbers, die Königsfelden bezahlte, läßt auf den bedeutenden Umfang des Kaufobjektes schließen. In keiner der unten in Anmerkung 85 genannten, den Besitzeswechsel dokumentierenden Urkunden findet sich ein Anhaltspunkt dafür, daß dem jeweiligen Inhaber auch Twing und Bann oder irgendwelche jurisdiktionellen Befugnisse zugestanden hätten. Die Lücke im Urbar kann demnach nicht durch diesen veringischen Besitz bedingt sein.

Aus Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts geht hervor, daß

---

<sup>84</sup> QSG 14 S. 133<sup>19</sup>.

<sup>85</sup> Man vergl. über diese Besitzeswechsel die drei Kgsf. Urk. im STAA: 1310 25. XI.; 1313 5. I.; 1314 27. VII. (gedruckt: Cod. dipl. II, S. 384 ff.).

dem Inhaber der Gerichtshoheit über das Amt Eigen gewisse Kompetenzen in Altenburg entfremdet waren, indem sie als Lehen Österreichs dem jeweiligen Besitzer der Herrschaft Wildegg zustanden. Entstehungszeit und sachlicher Umfang dieser Exemption werden uns unten S. 101 ff. noch eingehend beschäftigen. Es sei jedoch gestattet, die diesbezüglichen Resultate hier zu verwerten: Die Entfremdung zu Gunsten Wildegg's hat höchstwahrscheinlich schon bei der Aufnahme des Urbars bestanden und ist die Ursache dafür, daß dieses in Altenburg Twing und Bann nicht erwähnt. Die späteren Untersuchungen ergeben sodann, daß der Herrschaft Wildegg auch gerichtsherrliche Befugnisse, darunter zweifelsohne eine gewisse Strafgerichtsbarkeit, zustanden; aber die Abgrenzung von der den Habsburgern resp. dem Kloster Königsfelden verbliebenen Jurisdiktion scheitert an der Dürftigkeit der Quellen.

Das Endergebnis der Betrachtung des Urbars selbst in Bezug auf den sachlichen Umfang der mit der Formel «Twing und Bann» umschriebenen Rechte ist somit folgendes: Es spricht alles dafür, daß wir hierunter auch einen Teil der Gerichtsbarkeit zu verstehen haben, deren nähere Festlegung erweist sich jedoch als unmöglich.

Es bleibt nun zu untersuchen, ob möglicherweise andere Quellen über Twing und Bann näheren Aufschluß zu geben vermögen. Eine diesbezügliche Prüfung der spärlichen Überlieferungen aus dem der Urbaraufnahme vorausgegangenen Zeitraum verläuft negativ. Auch im reichhaltigen Archiv des Klosters Königsfelden finden sich nur wenige Urkunden, die unserer Formel Erwähnung tun. Ein Teil des in dieser Hinsicht positiven Materials ist zudem für unsere Betrachtung unbrauchbar, da Twing und Bann darin als rein territorialer Begriff einen bestimmten Raum bezeichnet. So ist nur wenig verwertbar: Mit Urkunde vom 13. März 1316 erneuerten die Herzoge von Österreich die Schenkung des Kirchensatzes Windisch an das Kloster Königsfelden und verfügten zugleich über den Hof Windisch, wie folgt:

«... curiam nostram ... conferimus et donamus salvis nobis ipsius curie honoribus, iurisdictionibus et districtibus honorum et hominum quibuscumque ...».<sup>86</sup>

Die Herzoge behielten sich also die Rechtsprechung über Gut und Leute des Hofes vor. So aufschlußreich diese Urkunde in verschie-

<sup>86</sup> STAA Kgsf. U.

dener Hinsicht ist (man vergl. u. S. 55 f.), so vermag sie doch zur Abklärung unserer Frage nichts beizutragen; denn wir finden in ihrem ganzen Text weder einen Anhaltspunkt darüber, was «districtus» bedeutet, noch eine Abgrenzung dieses Begriffes von demjenigen der «jurisdictio». Auch eine deutsche Übersetzung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts vermag hierüber keine Klarheit zu schaffen; es heißt da nur:

«... jedoch uns die ehre, jurisdiktion, twing und bahn über die gütter und lüte desselbigen hofs vorbehalten ...».<sup>87</sup>

Das Gleiche gilt für nachstehenden Passus aus der Freiheitsbestätigung Berns zu Gunsten Königsfeldens von 1480:

«... bestätten wir inen och all und yeglich ir freyheit, gut, gewohnheit, altherkommen, gericht, twing, bänn mit iren bußen, besserungen, zins und zehnden, vallen ...».<sup>88</sup>

Wie mit diesen beiden Stellen, so verhält es sich auch mit den übrigen positiven Quellen. Wir finden nirgends eine Begriffsumschreibung. Somit bleibt es bei den bereits oben anlässlich der Betrachtung des Urbars gezogenen Schlüssen.<sup>89</sup> Der sachliche Umfang der mit der Formel «Twing und Bann» gedeckten Gerichtsbarkeit lässt sich anhand unseres Quellenmaterials nicht eruieren.

<sup>87</sup> STAA Nr. 438 (Kgsf. Kopialbuch VIII) fol. 177.

<sup>88</sup> STAA Nr. 435 (Registerband zu den Kgsf. Gewahrsamebüchern) letzter Eintrag des nicht paginierten Bandes.

<sup>89</sup> Die Tatsache, daß wir unter Twing und Bann auch einen Teil der Gerichtsbarkeit subsumieren, darf nicht mißverstanden werden, indem unser Resultat auf das ganze Urbar ausgedehnt wird. Eine solche generelle Anwendung der auf Grund der Lücke bei Altenburg und der späteren Verhältnisse in diesem Dorf gezogenen Schlüsse verbietet sich unseres Erachtens aus nachfolgenden Erwägungen: Das Urbar verzeichnet mit der Doppelformel «Twing und Bann» und «Dieb und Frevel» neben andern Hoheitsrechten auch die gerichtsherrlichen Kompetenzen. Die großen Unterschiede hinsichtlich Umfang und Ursprung der den Habsburgern an den verschiedenen Orten zustehenden Jurisdiktion gehen aus ihm aber nur in den wenigsten Fällen hervor. Es erklärt sich das aus seinem in erster Linie finanziellen Charakter und aus seiner konservativen Sprache. Auf Grund der ver einzelten Abweichungen vom normalen Sprachgebrauch versuchte nun die Forschung zu einer allgemein Geltung beanspruchenden Definition der beiden Formeln und ihrer Bestandteile zu gelangen. Es scheint uns, daß in diesen Fragen nur dann befriedigende Resultate erzielt werden können, wenn ihre Lösung zuerst für kleine, lokale Rechtskreise anhand anderweitiger, spezieller Quellen versucht wird. Leider führte die diesbezügliche Untersuchung über das Eigenamt infolge der Unbestimmtheit des späteren Quellenmaterials (vergl. auch unten S. 101 ff.) nur teilweise zu einem positiven Ergebnis.

Es fragt sich noch, ob wir auf Grund der reichhaltigen aber äußerst widerspruchsvollen Literatur versuchen sollen, zu einem Ergebnis zu gelangen. Außer aus den bereits in Anmerkung 89 gemachten Erwägungen glauben wir auch aus nachfolgenden Gründen darauf verzichten zu dürfen: Mit Erwerb der Landgrafschaft Aargau erlangten die Habsburger die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Freie und Unfreie im ganzen Eigenamt. Es gilt dies auch für die beiden, im Urbar nicht genannten Dörfer Birrenlauf und Scherz. Gerichtsherrliche Kompetenzen anderer Herrschaften lassen sich nur in Altenburg und Scherz nachweisen; doch handelt es sich hier nicht um eigene, originäre, sondern um von Habsburg abhängige Rechte (Lehen). Unter diesen Umständen erscheint es uns müßig, anhand der zu höchst uneinheitlichen Resultaten gelangten Forschung einen mehr oder weniger großen Teil der Gerichtsbarkeit unter «Twing und Bann» subsummieren zu wollen. Eine solche Begrenzung erachten wir nur da von Interesse und zugleich auch als unumgänglich, wo Hoch- und Niedergericht nicht in einer Hand vereinigt waren.

## *2. Der rechtsgeschichtliche Ursprung.*

In der Literatur stehen sich vor allem die grundherrliche und die öffentliche Theorie diametral gegenüber.<sup>90</sup> Auf Grund unserer bisherigen Untersuchungen ergibt sich, daß wir gegenüber der grundherrlichen Entstehung eine ablehnende Stellung einnehmen müssen; denn in den zahlreichen Fällen, wo es uns gelang, Grundbesitz anderer Herrschaften nachzuweisen, fand sich nirgends damit ohne weiteres Twing und Bann verknüpft.<sup>91</sup>

Dieser Einheitlichkeit unseres Quellenmaterials scheint eine einzige spätere Stelle zu widersprechen. In der bereits erwähnten Schenkungsurkunde von 1316 betreffend den Hof Windisch behielten sich die Herzoge «iurisdictiones et districtus bonorum et homi-

---

<sup>90</sup> Eine Erwähnung der hauptsächlichsten Literatur über diese Frage würde zu viel Raum beanspruchen, wir verweisen daher auf die umfassende Zusammenstellung und Besprechung bei Stutz, Zur Herkunft von Zwing und Bann, S. 289 ff.

<sup>91</sup> Die entfremdeten gerichtsherrlichen Befugnisse in Altenburg und Scherz sind nicht die direkte Folge einer Übertragung von Grundbesitz, sondern diese Rechte müssen Gegenstand einer besonderen Belehnung gewesen sein. In Altenburg beschränkte sich die Zuständigkeit Wildegg's auf die jurisdiktionellen Kompetenzen, von Grundbesitz ist überhaupt nichts bekannt.

num» vor. Die Rechtssprechung und die zu ihrer Ausübung notwendige Zwangsgewalt erscheinen also als Pertinenz der «Curia». Diese Tatsache könnte als ein Beweis für die grundherrliche Theorie gewertet werden. Aber das Verhältnis beim Windischer Hof steht in den Quellen durchaus einzig da. Außer bei den bisherigen Untersuchungen über die Besitzverhältnisse an Grund und Boden ist auch bei den zahlreichen Erwerbungen (darunter eine ganze Anzahl Höfe) durch das Kloster Königsfelden<sup>92</sup> sonst nirgends die Rede von gerichtsherrlichen Befugnissen. Die Verbindung von «iurisdictio et districtus» mit dem Hof Windisch ist keine organisch gewachsene, sondern eine verwaltungstechnische, indem der Meier dieses Haupthofes unseres Gebietes in die habsburgische Beamtenorganisation eingegliedert war und ihm auch jurisdiktio nelle Kompetenzen zustanden. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen in §§ 12 und 17.

Es bleibt somit bei der Ablehnung der grundherrlichen Version in Bezug auf den rechtsgeschichtlichen Ursprung von Twing und Bann. Der Entstehungsgrund dieses Institutes ist im öffentlichen Recht zu suchen, und zwar haben wir in ihm ein staatliches Herrschaftsrecht zu sehen. Denn die Erlangung der Immunitätsrechte — geschah dies nun auf Grund von königlichen Privilegien oder durch Usurpation — brachte den Habsburgern zu ihrer leibherrlichen und leihrechtlichen Jurisdiktion weitere gerichtsherrliche Befugnisse, die bis anhin den staatlichen Beamten zugestanden hatten. Mit dieser staatlichen Gerichtsbarkeit ging auch die zu ihrer Ausübung notwendige obrigkeitliche Zwangsgewalt von den königlichen Beamten auf den Immunitätsherrn über.<sup>93</sup>

---

<sup>92</sup> Wir verweisen auf die Zusammenstellung über die hauptsächlichsten Erwerbungen Königsfeldens unten S. 54 f.

<sup>93</sup> Dieser Schluß entspricht den Resultaten der modernen Forschung. Man vergl.: Wießner, Kap. 5 und 6, S. 58 ff., speziell S. 73 bis 79 und 101 bis 108; Gasser S. 93; G. Seeliger, Staat und Grundherrschaft, S. 26. Betr. die Kritik dieser Anschauungen vergl. Stutz und Bader, zit. in Anm. 77/78. Diese neuesten Untersuchungen zum vorliegenden Problem standen uns bei der Abfassung unserer Arbeit, deren Vollendung vor Kriegsausbruch fällt, deren Drucklegung jedoch durch die Umstände stark verzögert wurde, noch nicht zur Verfügung. Die oben im Text vertretene Ansicht steht unseres Erachtens nicht in schroffem Gegensatz zu den Schlußfolgerungen der beiden verdienten Forscher; man vergl. für deren vermittelnde Stellungnahme: Bader S. 635, Stutz S. 351 ff. — Im übrigen sei auch hier nochmals mit allem Nachdruck festgehalten, daß unsere Lösung über den rechts-

## § 11. Dieb und Frevel

Die Herrschaft Habsburg «richtet» oder, was gleichbedeutend ist, «hat zu richtenne düb und vrefel» in den einzelnen Dörfern des Eigenamtes. Die Forschung hat sich auch um die Abklärung der aus dieser Formel sich ergebenden Fragen bemüht, ohne jedoch zu völlig übereinstimmenden Resultaten zu gelangen.<sup>94</sup> Immerhin steht soviel fest, daß wir unter diesem Ausdruck *Gerichtsbarkeit*, und zwar *Strafgerichtsbarkeit*, zu verstehen haben.

Es stellt sich nun auch hier die Frage nach der inhaltlichen Bedeutung des Begriffes. Das Urbar selbst bringt uns keine Definition. Am aufschlußreichsten und infolgedessen in ausgedehntem Maße von der Forschung zur Untersuchung herangezogen ist es an denjenigen Stellen, wo es zur Umschreibung der Strafgerichtsbarkeit nicht unsere Formel, sondern nur ihre Elemente in Verbindung mit andern Termini technici verwendet.<sup>95</sup> Solche Abweichungen sind in der Regel der Ausfluß einer Teilung der Strafgerichtsbarkeit, und sie sind für die Abklärung der Gerichtsverhältnisse an einem bestimmten Ort sehr wichtig. Daraus jedoch generell Schlüsse über den sachlichen Umfang von Dieb und Frevel zu ziehen, geht kaum an. Im Eigenamt stoßen wir auf keine solche Abnormitäten; bei der ausschließlichen Gerichtshoheit der Habsburger weiter nicht erstaunlich. Ebenso fehlt jegliches andere spezielle Material, das über unsere Formel Aufschluß geben könnte. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als auf die Abgrenzung des sachlichen Umfanges der mit «Dieb und Frevel» umschriebenen Strafgerichtsbarkeit zu verzichten.

Über den rechtsgeschichtlichen Ursprung unseres Institutes können wir uns kurz fassen: Die Gerichtshoheit Habsburgs über das Eigen setzt sich aus grundherrlichen, leibherrlichen und staat-

---

geschichtlichen Ursprung von Twing und Bann nur für das Eigenamt Geltung beanspruchen kann. Daß diese Frage für andere Gebiete anders entschieden werden muß, scheint uns nicht nur wahrscheinlich, sondern diese Möglichkeit sollte jeder lokalen Untersuchung bis zur Gewinnung konkreter Quellenergebnisse zu Grunde gelegt werden.

<sup>94</sup> Es würde zu weit führen, die gesamte einschlägige Literatur zu zitieren; wir verweisen auf die Zusammenstellung bei K. Weitzel, Diebstahl und Frevel, S. 45 ff.

<sup>95</sup> Man vergl. darüber Ul. Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, S. 202 ff.

lichen Elementen zusammen. Folglich geht auch die einheitliche, mit Dieb und Frevel bezeichnete Strafgerichtsbarkeit des Spätmittelalters auf diese drei Wurzeln zurück.

## § 12. Die Gerichtsorganisation

Das Urbar selbst gibt uns über die habsburgische Gerichtsorganisation keinen Aufschluß. Wir sind hier völlig auf anderweitige Quellen angewiesen. Dieses Material ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts zudürftig, als daß sich daraus die Gerichtsorganisation mit der wünschenswerten Klarheit rekonstruieren ließe. Immerhin zeichnen sich einige Hauptmerkmale bereits deutlich ab, sodaß es sich lohnt, näher darauf einzutreten. Es sei dabei die Feststellung, daß keine besonderen Beamten für die Ausübung der Rechtsprechung bestellt wurden, sondern daß diese den ordentlichen Verwaltungsorganen übertragen war, vorweg genommen.

Unterster Verwaltungsbeamter war der Meier des Hofes Windisch,<sup>96</sup> ihm standen sicherlich auch jurisdiktionelle Befugnisse über die Bebauer der «Curia» zu; das vollständige Fehlen des diesbezüglichen Materials verunmöglicht jedoch deren Begrenzung.

Hauptsächlichster Gerichtsbeamter war der Vogt des Amtes im Eigen.<sup>97</sup> Vor ihm fand die Großzahl der Fälle ihre Erledigung. Das lückenhafte Material verbietet uns aber auch hier, eine Kompetenzumschreibung zu geben. Als übergeordnete Instanz amtete der Vogt von Baden; über seine Befugnisse verweisen wir auf die Ausführungen unten S. 71 f.

Über die Gerichtsstätten liegen aus dieser frühen Zeit keine positiven Quellen vor. Wir werden hierüber unten S. 73 f. im Zusammenhang berichten.

<sup>96</sup> Der habsburgische Einkünfterodel von 1273 erwähnt einen «Heinricus villicus» (QSG 15 I S. 47/48). Am 10. Oktober 1309 gewährte Herzog Leopold u. a. dem Meier einen Zinsnachlaß, weil er einen Acker «de curia nostra villicali» für den Klosterbau verwendet hatte (STAA Kgsf. U.). Am 11. Nov. 1312 urkundet Heinrich, der Meier, daß er von der Herrschaft Österreich einen Acker erhalten habe (STAA Kgsf. U.).

<sup>97</sup> Sein ältester quellenmäßiger Nachweis findet sich in der bereits in Anm. 96 angeführten Urkunde von 1309. Herzog Leopold befiehlt da den bekannten Zinsnachlaß «universis nostris in predio nostro Eigen pro tempore advocatis». Auf fallenderweise ist von einer Mehrzahl von Vögten die Rede. Der Herzog scheint sich an alle in der Verwaltung des Eigens tätigen Personen, also an den eigentlichen «Advocatus», an den Meier der «Curia» in Windisch, sowie an den Vogt von Baden als Aufsichtsinstanz zu wenden.

## 2. Abschnitt

# Die Doppelherrschaft Habsburg-Österreichs und des Klosters Königsfelden

## § 13. Die Ermordung König Albrechts und die Gründung von Königsfelden

In unsern bisherigen Ausführungen nahmen die historischen Erörterungen einen relativ großen Raum ein. Es war unseres Erachtens ausgeschlossen, diese Exkurse kürzer zu gestalten; denn die Rechtsgeschichte, als Grenzwissenschaft, wird nur dann zu fruchtbaren Ergebnissen gelangen, wenn sie neben den rein juristischen auch die historisch-dynamischen Momente in gebührender Weise in Berücksichtigung zieht. Nur eine breitere Darstellung der geschichtlichen Ereignisse ermöglichte uns das Verständnis für das allmähliche Werden des Eigenamtes vom freien alamannischen Siedlungsraum zum geschlossenen habsburgischen Gerichtsbezirk.

Auch in späterer Zeit blieben historische Ereignisse — man denke nur etwa an die völlige Verarmung des aargauischen Adels und an den Zusammenbruch der habsburgischen Machtstellung in der Schweiz, an die Reformation und die Bauernbewegung — nicht ohne Folgen für die Bevölkerung des Amtes. Aber sie vermochten keine so umwälzenden Veränderungen mehr hervorzurufen, weder in Bezug auf die rechtliche Stellung der Bewohner, noch in Bezug auf die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation. Aus diesem Grunde werden in Zukunft die geschichtlichen Erwägungen keinen so breiten Raum mehr einnehmen; es wird vielmehr genügen, zu Beginn jedes Abschnittes, der jeweils einen abgeschlossenen Zeitraum umfaßt, in einem einleitenden Paragraphen die unumgänglich notwendigen historischen Momente anzuführen.

Wir lassen nun die diesbezügliche Einführung zum vorliegenden Abschnitt folgen: Als Graf Rudolf 1273 die deutsche Kaiserwürde erlangte, übertrug er seinen Söhnen die Verwaltung des Hausgutes. 1283 verzichtete Herzog Rudolf zu Gunsten Albrechts auf Österreich und Steiermark, mit denen sie zusammen belehnt worden waren. Die Vereinbarung, die sogenannte Hauskonstitution, bestimmte weiter, daß Rudolf innert vier Jahren ein eigenes Für-

stentum erhalten oder dann mit Geld entschädigt werden sollte.<sup>98</sup> Doch starb er 1290, ohne daß die Konstitution erfüllt worden wäre. Für den kurz nach seinem Tode geborenen Sohn Johann übernahm Herzog Albrecht die Vormundschaft. Die Witwe Agnes erhielt zur Nutznießung Einkünfte in den Vorlanden, darunter auch im Aargau, und hier speziell im Eigen. Sie hielt sich längere Zeit in Brugg auf; von ihrer Tätigkeit zeugen verschiedene Rödel.<sup>99</sup> Bald kam es jedoch — wohl hauptsächlich infolge Übergriffe ihrerseits — zu Streitigkeiten mit Herzog Albrecht, sodaß sie die Vorlande verlassen mußte und in ihre böhmische Heimat zurückkehrte, wo sie 1296 starb. Der junge Johann verblieb zunächst am Hofe in Prag, inmitten einer starken habsburgfeindlichen Stimmung. Später finden wir ihn in Wien. Hier forderte er nun wiederholt die Einsetzung in sein Erbe, worauf ihm Albrecht Anteil an der Verwaltung der Vorlande einräumte. Damit war jedoch Johann nicht zufrieden. Die endgültige Regelung seiner Erbansprüche scheiterte aber teils an seinen maßlosen Forderungen, teils an der Ungunst der Zeitumstände, die Albrechts ganze Tatkraft in Anspruch nahmen. So fühlte sich der junge Herzog gegenüber seinen Vettern benachteiligt und betrogen — inwieweit dies den Tatsachen entsprach, und inwieweit dabei auch Selbstverschulden mitspielte, haben wir hier nicht zu erörtern — und es reifte in ihm der unselige Plan, seinen königlichen Oheim zu beseitigen. Er verschwor sich mit unzufriedenen Angehörigen des vorländischen Adels, und am 1. Mai 1308 gelangte die Tat zwischen Windisch und Brugg, im alten habsburgischen Eigen zur Ausführung.

Die Mordtat hatte für das weitere Schicksal des Amtes schwerwiegende Folgen. Eine Erhebung zu Gunsten Johanns, wie sie zunächst befürchtet wurde, erfolgte zwar nicht, die Lande und vor allem die Städte standen treu zur Herrschaft. Herzog Leopold übernahm die Verwaltung der Vorlande und leitete die Blutrache gegen die Königsmörder ein. Auch das Eigenamt war teilweise Zeuge davon, ohne daß jedoch seine Bewohner mitbeteiligt gewesen

---

<sup>98</sup> RH II Nr. 103. Für die folgende hist. Betrachtung vergl. Huber, Geschichte Österreichs, II. S. 7 f. und 98 f.; Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 14 ff.; Herm. v. Liebenau, Lebensgeschichte der Königin Agnes, S. 6 f.; Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, III. 1, S. 22 und die Anmerkungen zu den in Anm. 99 zit. Rödeln.

<sup>99</sup> QSG 15 I, S. 174 ff.

wären, sodaß wir nicht näher darauf einzutreten brauchen. Hingegen ließ die Königinwitwe Elisabeth auf der Todesstätte ein Doppelkloster errichten und nannte es zu Albrechts Andenken Königsfelden (*campus regis*). Das Kloster ist ein typisches fürstliches Hausstift; es genoß als solches weitgehende Freiheiten und Privilegien und erlangte im Laufe der Zeit ausgedehnten Grundbesitz in- und außerhalb des Eigenamtes. Es ist Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen, die Abgrenzung der Befugnisse des Klosters von denen der Herrschaft auf dem Gebiete des Gerichtswesens vorzunehmen. Die Gründung von Königsfelden bewirkte auch, daß unser Gebiet als besondere Verwaltungseinheit erhalten blieb und nicht wie andere albertinische Ämter durch Zusammenlegung von der Bildfläche verschwand.

## 1. Kapitel

### **Die Kompetenzverteilung zwischen Habsburg und Königsfelden**

#### **§ 14. Gerichtsherrliche Befugnisse des Klosters**

Die ausschließliche Gerichtshoheit Habsburgs über das Eigen nahm bald nach der Gründung von Königsfelden ein Ende, indem von der Herrschaft jurisdiktionelle Befugnisse an das Kloster übertragen wurden. Bereits im ersten Freiheitsbrief der Herzoge Friedrich und Leopold vom 10. August 1314 findet sich hierüber nachstehende grundlegende Bestimmung:

«Ez sol auch auf des vorgenanten chlosters güt dehain rihter gwalt noh gerichte haben, vnd swaz sache auf dem selben güt auf erstent, di sullen des chlosters phlegaer hören vnd rihten an alein di sache, di an den töt get, di sol der lantrihter rihten oder swen des landes herre dar zü schaffet ze rihten gein dem schuldigen, gegen sinem leibe vnd niht gegen sinem güt, vnd sol des schuldigen güt dem chloster gevallen nah reht.»<sup>100</sup>

Wie im frühen Mittelalter die Großzahl der deutschen Klöster vom König Immunitätsprivilegien erhielt, auf Grund derer den öffent-

---

<sup>100</sup> SSR Aarg. II 2, S. 10/11.

lichen Beamten das Betreten der geistlichen Grundherrschaften untersagt war und infolgedessen Teile der staatlichen Gerichtsbarkeit auf die Klöster übergingen, so erlangte Königsfelden von den Landesherren, den Herzogen von Österreich, eine teilweise Exemption seines Grundbesitzes von der Gerichtshoheit der herzoglichen Beamten.<sup>101</sup> Wir haben nun im folgenden den territorialen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich dieser klösterlichen Jurisdiktion einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

### *1. Der territoriale Geltungsbereich.*

«Es sol auch auf des vorgenanten chlosters güt dehain  
richter gewalt noh gerichte haben, . . .»

Grundlegende Voraussetzung für die Jurisdiktion des Klosters ist sein Besitz an Grund und Boden. Um sich ein Bild vom Umfang der Gerichtsbarkeit Königsfeldens machen zu können, müssen wir versuchen, die Ausdehnung seines Grundbesitzes festzustellen. Es würde zu weit führen, sämtliches Klostergut im Amte Eigen in der vorliegenden Epoche zu erwähnen; wir beschränken uns daher auf die in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung erworbenen wichtigsten Komplexe:

- 1313 Der Hof zu Hausen.<sup>102</sup>
- 1314 Ein Hof zu Lupfig und umfangreiche Besitzungen in Altenburg.<sup>103</sup>
- 1315 Der Hof Lind und das Gut Lind in Windisch.<sup>104</sup>
- 1316 Der Hof zu Windisch.<sup>105</sup>
- 1317 Güter in verschiedenen Dörfern des Amtes.<sup>106</sup>
- 1319 Güter in Lupfig.<sup>107</sup>

---

<sup>101</sup> Dies geht auch aus einer Bestätigungsurkunde Herzog Leopolds von 1397 hervor:

«...item wie kain richter auf des gotshaus güter nichts sol ze schaffen haben, denn als verr die sach den tod an rüret, . . .» (SSR Aarg. II 2, S. 17). — Die einzelnen Glieder des Herzogshauses stellten zahlreiche Bestätigungs- und Erneuerungsbriefe des Privilegiums von 1314 aus. Diese bringen jedoch, was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, keine Neuerungen; sehr oft handelt es sich um eine wörtliche Wiederholung der ersten Freiheitsurkunde. Ein näheres Eintreten auf sie erübrigts sich daher.

<sup>102</sup> STAA Kgsf. U. v. 16. X. 1313.

<sup>103</sup> STAA Kgsf. U. v. 6. II. u. 27. VII. 1314 (gedr. Cod. dipl. II, S. 384).

<sup>104</sup> Cod. dipl. II, S. 387 (24. VI. 1315) u. STAA Kgsf. U. v. 10. VIII. 1315.

<sup>105</sup> STAA Kgsf. U. v. 13. III. 1316.

<sup>106</sup> STAA Kgsf. U. v. 16. X. 1317.

<sup>107</sup> Sol. Wochenbl. 1833, S. 468 (II. XI. 1319).

1346 Ein Gut in Lupfig.<sup>108</sup>

1354 Der Hof Göttishusen in Birrenlauf.<sup>109</sup>

Die Großzahl der Erwerbungen fällt unmittelbar in die Zeit der Erlangung des Freiheitsbriefes; dieser wirkte sich äußerst befruchtend für die Entwicklung des Stiftes aus. In der Regel handelte es sich um die Einlösung von Pfändern oder um den Erwerb von Lehen der Herrschaft Österreich. In einzelnen Fällen ist uns die nachträgliche, ausdrückliche Übertragung zu freiem Eigen durch die Herzoge erhalten geblieben. Zu den oben angeführten kommen noch zahlreiche kleinere Erwerbungen.<sup>110</sup> Das Klosteramt erfuhr eine ständige Erweiterung, vorerst vor allem durch die Fürsorge der Königin Agnes. Neben bebautem Land wurden auch Waldungen erworben.<sup>111</sup> Im Laufe der Zeit ward Königsfelden zum bedeutendsten Grundherrn im Eigen; gegenüber seinem Besitz trat selbst derjenige der Herrschaft zurück. Zusammenfassend ergibt sich, daß die territoriale Grundlage für eine eigene Gerichtsbarkeit sogleich geschaffen und dann ständig erweitert wurde.

Dem Stift stand jedoch nicht über seinen ganzen Grundbesitz eine gewisse Jurisdiktion zu; denn beim Hof Windisch verfügte es nur über die Einkünfte, während die gesamte Gerichtsbarkeit ausdrücklich der Herrschaft vorbehalten blieb.<sup>112</sup> Der Grund dieser Exemption läßt sich heute nicht mehr mit absoluter Sicherheit feststellen. Wahrscheinlich wollten sich die Herzoge in Windisch, dem Hauptorte des Amtes mit dem wichtigen Fahr über die Reuß, ihre starke öffentlichrechtliche Stellung wahren. Möglicherweise sollte auch dem Meier des Hofes, der bekanntlich habsburgischer Beam-

<sup>108</sup> STAA Kgsf. U. v. 25. II. 1346.

<sup>109</sup> STAA Kgsf. U. v. 15. VI. 1354.

<sup>110</sup> Es geht dies sehr schön aus dem Königsfelder Archiv (Urkunden und Kopialbücher) hervor. Immerhin reicht auch dieses reichhaltige Material zu einer umfassenden Umschreibung des klösterlichen Gerichtsbezirkes nicht aus, da Etliches verloren gegangen ist. Man vergl. auch die Zusammenstellung innerhalb der Gesamtdarstellung des Klosterbesitzes bei Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 134 ff.

<sup>111</sup> So die Eichhalde unter der Habsburg (STAA Kgsf. U. v. 12. IX. 1358 u. Argovia 5, S. 151, Urkunde v. 5. III. 1359); der Eitenberg (STAA Kgsf. U. v. 3. X. 1347) u. der Fronwald bei Brunegg (STAA Kgsf. U. v. 14. II. 1370).

<sup>112</sup> STAA Kgsf. U. v. 13. III. 1316: «...curiam nostram... conferimus et donamus salvis nobis ipsius curie honoribus, iurisdictionibus et districtibus bonorum et hominum quibuscumque.»

ter war, seine unabhängige ökonomische Stellung erhalten bleiben. Auf alle Fälle waren die Landesherren — ähnlich wie das Kloster auf seine Privilegien — auf die Wahrung dieses Ausnahmezustandes bedacht; denn als 1330 Herzog Otto den Freiheitsbrief von 1314 erneuerte, bestätigte er am gleichen Tage ebenfalls von Brugg aus «alle die gnade, vriheit und reht, die unser herre selig, künig Fridrich und ander unser bruder geben hant über den hof und chirichensatz ze Windisch in allem dem reht und gnaden, als es in iren briefen verschrieben ist».<sup>113</sup>

## *2. Der sachliche Geltungsbereich.*

In sachlicher Beziehung war die Gerichtsbarkeit des Klosters keine umfassende; ausdrücklich bestimmt das Privilegium von 1314:

«... di sache, di an den töt get, di sol der lantrihter rihten oder swen des landes herre dar zü schaffet ze rihten gein dem schuldigen, gegen sinem leibe und niht gegen sinem güt, und sol des schuldigen güt dem chloster gevallen nah reht.»

Das Blutgericht stand also weiterhin der Herrschaft zu; einzig die Gefälle daraus fielen an Königsfelden. Wir werden im folgenden Paragraphen bei der Umschreibung der gerichtsherrlichen Befugnisse Österreichs versuchen, den Umfang dieser dem Kloster entzogenen Jurisdiktion festzustellen.

## *3. Der persönliche Geltungsbereich.*

Daß der Gerichtshoheit Königsfeldens die auf seinem Grundbesitz ansässigen Leute in dem umschriebenen Umfange unterstanden, ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen. Im weiteren waren ihr auch diejenigen Amtssässen, welche Klostergut als Lehen besaßen, für alle aus dem Leiheverhältnis entspringenden Streitigkeiten unterworfen. Im übrigen hatten diese Leute vor den klösterlichen Schranken nichts zu suchen; sie unterstanden sonst ausschließlich dem habsburgischen Gericht. Diese Grundsätze gehen mit aller Deutlichkeit aus der Offnung der Gotteshausleute des Klosters Königsfelden von 1351 hervor:<sup>114</sup>

---

<sup>113</sup> STAA zwei Kgsf. U. v. 23. II. 1330 von gleicher Hand und mit dem gleichen Siegel Ottos.

<sup>114</sup> SSR Aarg. II 2, S. 13 f.

- § 1. «Umb dez gotzhus eigen und erb sol nieman richten wan ein kastvogt.<sup>115</sup> Wer erb oder lehen hat von dem gotzhuse und her gedinghöfig ist, der sol in drien gedingen sin.»
- § 2. «Dez gotzhus eigen und dez mannes erb mag nieman verlieren noch gewinnen wan ze Küngsfeld in dem gedinge.»
- § 14. «Dehein man sol kein urteil zihen noh warten in den gedingen wan dez gotzhus eigen man.»

Zusammenfassend lässt sich der Geltungsbereich der Jurisdiktion Königsfeldens folgendermaßen umschreiben: Es unterstanden ihr die Eigenleute und die Hörigen des Stiftes für alle Zivil- und Strafsachen, ausgenommen das Blutgericht, und sodann diejenigen Herrschaftsangehörigen, welche Klosterland bebauten, in Bezug auf die aus dem Lehensverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten.

### **§ 15. Gerichtsherrliche Befugnisse Habsburg-Österreichs**

Der Umfang der habsburgischen Gerichtsbarkeit ergibt sich bereits aus den Ergebnissen des vorhergehenden Paragraphen: Die Angehörigen der Herrschaft, zu diesen sind mit Ausnahme der Eigenleute und der Hörigen Königsfeldens alle ständischen Klassen des Amtes zu rechnen, unterstanden, soweit sie vom Kloster kein Lehenland besaßen, ausschließlich der Gerichtshoheit Österreichs. Außerdem hatten sich die Herzoge das Blutgericht über die ihrer übrigen Jurisdiktion entzogenen Klosterleute vorbehalten. Um nun in Bezug auf diese Personenkategorie zu einer gegenseitigen Abgrenzung des Kompetenzbereiches des herrschaftlichen und des klösterlichen Gerichtes zu gelangen, müssen wir versuchen, den Umfang des Blutgerichtes in sachlicher Hinsicht festzustellen.

Der Freiheitsbrief von 1314 weist wohl das Blutgericht dem Landesherrn zu, aber er bringt keine Aufzählung der todeswürdigen Verbrechen. Glücklicherweise besitzen wir nun im «Strafrecht der Königin Elisabeth für das Amt Eigen»<sup>116</sup> eine gleichzeitige Quelle, die uns der Lösung unserer Frage etwas näher bringt. Nach § 10 wird der Totschlag mit dem Tode bestraft:

«Wer aber den andern ze tod sleht, dem sol man sin höpt abslahen, . . .»

Weitere todeswürdige Verbrechen sind expressis verbis nicht genannt, es heißt da nur in § 11:

---

<sup>115</sup> Das Nähere über die Stellung des Kastvogtes vergl. unten S. 76/77.

<sup>116</sup> SSR Aarg. II 2, S. 8 f.

«Wer auch den andern zihet diepstal oder andrer untät, ußgenomen sôlich sachen, darumbe man kempfen sol, dz ist umb mord verräteryg brand und ketzeryg, mag er denn die sache, der er ine gezigen hett, nit uff inn bringen, so sol er an sin fûßstapffen stân etc.»

Wer also einen andern eines schweren Verbrechens beschuldigte, ohne daß er den Beweis dafür zu erbringen vermochte, hatte sich in besonders schweren Fällen dem Gottesurteil des Zweikampfes zu unterwerfen; im übrigen traf ihn gemäß dem Talionsprinzip die Strafe, welche auf dem betreffenden Delikt stand. Leider erfahren wir nichts über Art und Ausmaß dieser Strafen. Das Amtsrecht ist eben kaum vollständig erhalten; seine älteste Überlieferung stammt aus einem Königsfelder Zinsbuch von 1432 (STAA Nr. 464).

Weitere Quellen stehen uns nicht zur Verfügung, da das Strafverfahren sich in der vorliegenden Epoche rein mündlich abwickelte. Trotzdem müssen wir versuchen, zu einer möglichst umfassenden Umschreibung der todeswürdigen Verbrechen zu gelangen: Wir haben gesehen, wie bei unbeweisbarer Beschuldigung von Mord, Landesverrat, Brandstiftung und Ketzerei der Zweikampf entscheiden sollte. Diese Tatsache beweist an und für sich noch nicht, daß die Delikte bei erwiesener Schuld mit dem Tode bestraft wurden;<sup>117</sup> aber wir haben hier überhaupt vier typische Blutgerichtsfälle vor uns, auf denen im ganzen alamannischen Rechtsgebiet regelmäßig sogar eine qualifizierte Todesstrafe stand.<sup>118</sup> Es liegt kein Grund vor, für das Eigenamt eine vom übrigen schwäbischen Siedlungsraum abweichende Stellungnahme einzunehmen.

Der Kreis der todeswürdigen Verbrechen ist jedoch noch weiter zu fassen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war die von der Landfriedengesetzgebung ausgehende Tendenz, die zu einer allgemeinen Verschärfung des Strafrechtes führte, zu ihrem Abschluß gelangt.<sup>119</sup> Wir dürfen die im Ingruß von § 11 des Strafrechtes ste-

<sup>117</sup> Das Kriterium für die Anwendung des Zweikampfes war in erster Linie nicht die Schwere des Verbrechens, sondern die Verletzung der Ehre (Hans Fehr, Der Zweikampf, S. 7 ff.).

<sup>118</sup> Nach Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, wurde bestraft: der Mord mit Rädern (S. 216 ff.), der Landesverrat mit Vierteilung (S. 394 ff.), die Brandstiftung mit Verbrennen (S. 354 ff.), die Ketzerei mit Verbrennen (S. 375 ff.).

<sup>119</sup> Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutsch. Mittelalter, S. 150 ff.; Rud. His, Das Strafrecht des deutsch. Mittelalters, I. S. 476 ff.

hende Wendung «diepstal und ander untät» geradezu als die das Blutgericht bezeichnende Formel betrachten, wobei unter dieses neben den bereits angeführten Delikten: Totschlag, Mord, Landesverrat, Brandstiftung und Ketzerei, auch noch die schweren Diebstahls- und Sittlichkeitsverbrechen zu rechnen sind.<sup>120</sup> Einen genauen Katalog der «sache, die an den tot get» vermögen wir nicht zu geben, hiezu reicht das Quellenmaterial nicht aus; aber aus unsern Untersuchungen geht doch eindeutig hervor, daß die schweren Verbrechen gegen den Staat, sowie gegen Leib und Gut mit dem Tode bestraft wurden. Damit ist zugleich die Kompetenzabgrenzung zwischen herrschaftlichem und klösterlichem Gericht in Bezug auf diejenigen Personen gegeben, welche einer doppelten Jurisdiktion unterstanden.

## **§ 16. Den Habsburgern durch Lehen, Verpfändung und Vergabung entfremdete gerichtsherrliche Befugnisse**

In den beiden vorhergehenden Paragraphen beschäftigten wir uns mit der Umschreibung der an Königsfelden übergegangenen und den Habsburgern verbliebenen gerichtsherrlichen Befugnisse. Die Herrschaft verfügte jedoch in der Praxis nicht in vollem Umfang über die ihr theoretisch zustehenden Kompetenzen. Durch Rechtstitel verschiedenster Art waren ihr in der vorliegenden Epoche mehr oder weniger umfangreiche Hoheitsrechte, vor allem Teile der Gerichtsbarkeit, entfremdet. Wir wollen im folgenden die einzelnen Inhaber und den sachlichen Umfang dieser, genetisch den Habsburgern zustehenden, Jurisdiktion einer kurzen Betrachtung unterziehen:

1. Wir haben bereits oben bei den Untersuchungen über Twing und Bann festgestellt, daß dem Inhaber der Herrschaft Wildegg

---

<sup>120</sup> His faßt seine Ausführungen über die allgemeine Verschärfung des Strafrechtes wie folgt zusammen: «So ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Kreis der todeswürdigen Verbrechen schon ziemlich groß. Er umfaßt regelmäßig Mord, Notzucht und Entführung, Sodomie, Mordbrand, Raub und Diebstahl, Aufruhr und Verrat, Ketzerei, Zauberei und Vergiftung. Dazu kommen häufig noch weitere Vergehen: Totschlag, Ehebruch und Doppelehe, Heimsuche, unrechte Fehde, Bruch einer Sühne oder eines gelobten oder gebotenen Friedens, Münzfälschung und andere Fälschungsvergehen, Gotteslästerung.» (I, S. 479.)

in Altenburg als Lehen Österreichs gewisse gerichtsherrliche Be-fugnisse zustanden. Da die urkundlichen Belege über den Umfang dieser Entfremdung alle der bernischen Zeit angehören, werden wir uns erst in der folgenden Periode des Näheren damit befassen; man vergl. unten S. 101 ff.

2. Wir haben bei der Abklärung der Frage, warum Scherz im habsburgischen Urbar nicht erscheint, festgestellt, daß den Rittern von Wolon niedergerichtliche Kompetenzen zukamen. In der vorliegenden Epoche beschränkten sich die Rechte des Geschlechtes nicht auf dieses Dorf. Zunächst ein paar Worte über die territoriale Grundlage der Exemption: Die von Wolon, habsburgische Ministerialen, waren Inhaber des Burglehens zu Habsburg.<sup>121</sup> Am 27. Oktober 1315<sup>122</sup> verpfändeten ihnen die Herzoge umfangreichen Besitz in Habsburg, Birrenlauf, Scherz und Lupfig. Die Güter in Lupfig wurden 1319 von der Königin Agnes zu Gunsten von Königsfelden eingelöst.<sup>123</sup> Ebenso kaufte diese von ihnen am 10. Mai 1327 zwei Mark Geld «in dem dorf ze Husen».<sup>124</sup> 1351 verkaufte Konrad an Rudi von Scherntz sieben Güter in Scherz, die österreichisches Lehen waren und in deren Besitz die von Wolon schon vor der Urbaraufnahme gewesen sein müssen (man vergl. oben S. 41 f.). Der Lehenrodel von 1361 erwähnt außer dem Burglehen Güter in Birr, eine Trotte und Reben am Eitenberg und einzelne Äcker auf dem Birrfeld.<sup>125</sup> Der Besitz in Birr wurde 1369 und 1373 an Königsfelden veräußert.<sup>126</sup> 1420 vermachte der kinderlose Henmann v. Wolon sein ganzes Besitztum der verschwägerten Familie von Griffensee.<sup>127</sup> Zusammenfassend ist festzustellen: Der Grundbesitz derer v. Wolon im Eigen war sehr bedeutend, zum großen Teil handelte es sich um Lehen, zum kleinern um Verpfän-

<sup>121</sup> Schon Wernher II. (1296—1339) oder bereits sein Vater, Wernher I. erwarben von den Habsburgern oder von den Herren von Wülpelsberg das vordere Lehen. In der 2. Hälfte des 14. Jahrh. kauften die v. Wolon von den Truchsess von Habsburg-Wildeck auch das hintere Lehen (vergl. Merz, Die Habsburg, S. 16 ff. u. ders. BWA II, S. 586 ff.).

<sup>122</sup> STAA Kgsf. U.

<sup>123</sup> STAA Kgsf. U. v. 11. XI. 1319.

<sup>124</sup> STAA Kgsf. U.

<sup>125</sup> QSG 15 I, S. 542 f.

<sup>126</sup> STAA Kgsf. U. v. 12. VI. 1369 u. v. 3. II. 1373.

<sup>127</sup> Merz, Die Habsburg, S. 36 f.

dungen. Es bestand eine fortwährende Veräußerungstendenz vor allem zu Gunsten des Klosters Königsfelden. Dies bewirkte auch eine ständige Abnahme der jurisdiktionellen Kompetenzen, deren sachlichem Umfang wir uns nun zuwenden wollen.

Über die von den Rittern ausgeübte Gerichtsbarkeit sind keine direkten Quellen vorhanden. Einen gewissen Anhaltspunkt vermögen nachstehende Zitate aus einzelnen Veräußerungsurkunden zu geben:

*1327, 10. Mai:*

«... die di selben geistlichen vrowen von im geküffet habent mit allen nutzen und rechten, alz er es gehabt hat an lüten und an güt, also daz daz selbe kloster...»

*1351, 27. Jan.:*

«... und alle die rehtung und gewonheit, die wir haben zü dem vorgen. güt und zü den lüten, die daz selb güt buwent.»

*1352, 21. Okt.:*

«... daz er (Rudi v. Scherz) di selben gueter ze Schernitz und di lewt, die dar uf sitzend, sol innhaben mit allen rechten und gnaden, als sie der egn. Chünrat v. Wolon hat innegehabt.»

*1373, 3. Febr.:*

«... also daz och die lüt, die uff den vorgen. gütern sitzent un buwent, daz die söllent den obgen. erwirdigen frowen un irn pfrundern un ir amptlüten gehorsam sin mit dienst in aller der wiss, als dem obgen. juncker Henman von Wolon un seinen vorderen untz har an alle geverd.»

Die Stellen sagen alle dasselbe, die Inhaber übten gewisse Rechte über die Güter und die sie bebauenden Leute aus; aber der Umfang dieser Gerechtsame geht aus ihnen nicht hervor. Immerhin dürfen wir, was die Gerichtsbarkeit anbelangt, die in Bezug auf Scherz festgestellten niedergerichtlichen Kompetenzen auf den ganzen Woloner Besitz — wenigstens soweit es sich um Lehen handelte — ausdehnen. Weiteren Aufschluß vermag uns ein im Jahre 1400 entschiedener Streit zwischen Königsfelden und den Rittern über die diesen allgemein zustehenden Rechte zu geben. Das Kloster hatte 1397 von den Herzogen das ganze Amt Eigen vergabt bekommen und verlangte nun, daß die Hintersassen derer v. Wolon mit den übrigen Amtssässen an die «reissen, schutzen und an schatzungen» beitragen sollten. Henmann verwahrte sich gegen diesen Anspruch, da er nie bestanden habe. Die österreichischen

**Räte schützten ihn bei seinem Recht, indem sie wie folgt urteilten:**

«... das alle die lüt, so uff des egenanten von Wolon güetern in dem ampt des Eygens gesessen sint, und nach der gewonheit frigkeit und gnad, so des selben von Wolen vordern und er umb die selben sach von der obgenanten miner herschaft herbracht und da by genossen hant, mit den obgenanten lüten in dem ampt des Eygens an kosten und schaden mit reysen schützen und schatzungen nicht ze schaffen haben sullen, noch inen da mit nütz haft oder gebunden sin ze geben.»<sup>128</sup>

Wenn diese Leute seit jeher der allgemeinen Steuer- und Gefolgspflicht der übrigen Amtssässen gegenüber der Herrschaft nicht unterlagen, so dokumentiert dies, wie umfangreich die Verwaltungsbefugnisse derer v. Wolon waren. Dies hatte auch seine Auswirkungen auf die Gerichtsbarkeit. Das Niedergericht der Ritter muß sehr bedeutend gewesen sein, möglicherweise erstreckte es sich bis zum Blutgericht.

3. Auch die Brunegg war habsburgisches Burglehen; über die verschiedenen Inhaber vergl. Merz, BWA I, S. 163 ff. Einer von ihnen, Rudolf v. Trostberg, gab 1366 Herzog Albrecht seine österreichischen Lehen auf, darunter «unser vesti Bruneg mit dem dorffe dar under und mit lüten, gerichten, twingen und bennen so dar zu gehörent...»<sup>129</sup> Es waren also mit dem Burglehen gerichtsherrliche Kompetenzen über das Dorf Brunegg verbunden. Der Versuch einer Abgrenzung des sachlichen Umfanges scheitert am Fehlen weiteren Quellenmaterials. Wir können nur annehmen, daß es sich auch hier um niedergerichtliche Befugnisse handelte. Es wird in der folgenden Epoche auf diese Entfremdung zurückzukommen sein, wobei es gelingen wird, ihren sachlichen Umfang zu präzisieren.<sup>130</sup> Die Frage, ob er mit demjenigen der vorliegenden Periode identisch ist, oder ob er durch nachträgliche Verpfändung oder Belehnung eine Erweiterung erfuhr, muß dahingestellt bleiben.

4. Als Entgelt für die Innehabung der Landvogtei verpfändeten 1369 die Herzoge Albrecht und Leopold an Heinrich Spieß v. Tann «die under vogtey ze Baden im Ergow mit dem Boczperg

---

<sup>128</sup> SSR Aarg. II 2, S. 20.

<sup>129</sup> Urkunde v. 17. I. 1366, abgedr. bei Thommen I Nr. 740.

<sup>130</sup> Vergl. w. u. S. 105 ff.

und mit dem Aigen».<sup>131</sup> Von 1369—71<sup>132</sup> wurde in unserem Gebiet, anstatt von österreichischen Beamten, namens des Pfandinhabers Gericht gehalten. Spieß erhielt von den Gefällen nur, «waz von clainen buzzen und pezrungen gevellet», während er der Herrschaft oder deren Landvogt «inpringen sol, waz gevellet von totslegen und dem plute». Interessanterweise sind fiskalischer und tatsächlicher Inhaber des Blutgerichtes in der Vogtei Baden nicht identisch; das Nähere hierüber vergl. weiter unten Anm. 157. Im übrigen galt im Eigenamt, das hier als Pertinenz der Vogtei erscheint, in dieser Hinsicht eine Sonderregelung, indem die Einnahmen aus dem Blutgericht dem Kloster zugewiesen waren.

5. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren die Geßler Herren im Eigen; denn am 14. Dezember 1397 vergabten die Herzoge das Amt, welches bisher «Heinrich der Gessler in pflegs wis» innegehabt hatte, an das Kloster Königsfelden (vergl. Ziff. 6). Was haben wir nun unter der pflegeweisen Innehabung zu verstehen? Der Ausdruck kann nichts anderes bedeuten, als daß — soweit Habsburg noch darüber verfügen konnte — die gesamte Verwaltung, also Einzug der verschiedenen Abgaben und Ausübung der Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Blutgerichtes, in den Händen Geßlers lag. Es geht dies expressiv verbis aus einer Urkunde vom 29. April 1394 hervor, nach der er in einem Streit mit Königsfelden vor dem Schiedsgericht der österreichischen Räte aussagte, «das er umb solich sach in der gebiett des amptes in dem Eigen über den lip richten sollt»,<sup>133</sup> ohne daß ihm widersprochen worden wäre. Wann die Geßler in den Besitz dieser umfassenden Rechte gelangten, läßt sich nicht mehr feststellen. Sicher ist nur, daß es nach dem 28. September 1391 war;<sup>134</sup> ihre Regierung endigte am 14. Dezember 1397.

<sup>131</sup> Urkunde v. 18. IV. 1369, abgedr. bei Thommen I Nr. 782. Was die Beziehungen der Ämter Eigen und Bözberg zu einander und zur Vogtei Baden anbelangt, so verweisen wir auf die Ausführungen unten S. 67 ff.

<sup>132</sup> In diesem Jahre erfolgte die Lösung der Pfandschaft, indem Heinrich Spieß andere Einkünfte versetzt wurden (W. Meyer, Verwaltungsorganisation, S. 49).

<sup>133</sup> STAA Kgsf. U. Mit dem Anspruch selbst, der auf Zusprechung eines Gutes ging, vermochte er allerdings nicht durchzudringen, da nach den Freiheitsbriefen die Einnahmen aus dem Blutgericht dem Kloster zustanden.

<sup>134</sup> An diesem Tage amtete Cunrad Tegervelt, sonst Vogt Heinrich Geßlers.

6. Mit dem obigen Datum ging das Eigenamt durch Vergabung an Königsfelden selbst über:

«... und habent denselben closterfrouwen das vorgenannt unser ampt in dem Ergouw mit allen rechten und zugehörungen, als das von alterhar kommen ist, und alss das der Gessler inne gehept und verwest hatt, empfolen und in pflegs wis ingegeben... »<sup>135</sup>

Das Kloster folgte also dem Geßler in seine umfassenden Rechte nach, es wurde Inhaber des Blutgerichtes. Es ist auffallend, daß diese wichtige Kompetenzerweiterung ihren Niederschlag nicht in einem besonderen Schirmbrief der Herzoge gefunden hat. Aber zu der Zeit war unter den Gliedern des Herzogshauses ein heftiger Streit um die Teilung ihrer Länder entbrannt,<sup>136</sup> der ihre Interessen so sehr in Anspruch nahm, daß sie sich der Verwaltung ihrer Länder nicht mehr in genügendem Maße widmen konnten.

Bei der Vergabung hatten sich die Herzoge den Widerruf vorbehalten; von diesem Recht machten sie vor dem 4. Oktober 1403 Gebrauch.<sup>137</sup> Während einigen Jahren bestanden nun wieder die alten Zustände in Bezug auf die Kompetenzverteilung zwischen Herrschaft und Kloster, wie sie durch das Privilegium von 1314 geschaffen worden waren. Doch bereits am 26. Juli 1411 kam es zu einer zweiten Schenkung, diesmal ohne Widerrufsvorbehalt. Jetzt erlangte das Kloster endgültig die ausschließliche Herrschaft über unser Gebiet. Wiederum wurde ihm das Blutgericht nicht ausdrücklich eingeräumt, es heißt in der Urkunde nur:

«... und haben... das amt im Aygen mit siner zugehörung geaynet und ze rechtem aygen gegeben.»<sup>138</sup>

---

im Eigen (STAA Kgsf. U. v. 1. IV. 1395), noch als Vogt der Herrschaft Österreich (STAA Kgsf. U.).

<sup>135</sup> STAA Nr. 433 (Kgsf. Kopialbuch VI) fol. 334 b f.

<sup>136</sup> Über die seit Jahrzehnten dauernden Zwistigkeiten vergl. Al. Huber, Geschichte Österreichs, Bd. 2, Kap. 14, 16 u. 19.

<sup>137</sup> An diesem Tage hielt Ulrich Brisi von Windisch anstatt seines Vorgesetzten, Hofmeisters Achatzius Esel, vor dem Obertor zu Brugg Gericht «ze handen der hochgeborenen, durchluchtigen fürsten, siner gnedigen herschaft der herzogen von Österreich» (STAA Gnadtaler U.). Bis jetzt wurde diese Urkunde auf Grund eines ungenauen Regestes in Argovia 2, S. 200/01, von der Forschung als letztes Zeugnis für die Klosterherrschaft angeführt (man vergl. Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 86).

<sup>138</sup> STAA Kgsf. U.

Die Formel läßt keinen Zweifel über den völligen Übergang der Gerichtshoheit an Königsfelden aufkommen.

## 2. Kapitel

### Die Gerichtsorganisation

Entgegen der Systematik von Kapitel 1 behandeln wir hier zuerst die habsburgische und daran anschließend die klösterliche Gerichtsorganisation. Es geschieht dies aus nachfolgender Erwägung: In unsren bisherigen Untersuchungen konnten wir wegen der Dürftigkeit des zur Verfügung stehenden Materials in organisatorischen Fragen nur selten zu befriedigenden Resultaten gelangen. In der Regel waren wir gezwungen, auf spätere Ausführungen zu verweisen. Wir erachten es als selbstverständlich, anhand der relativ reichhaltigen Quellen der vorliegenden Epoche zunächst an die aufgeschobenen Probleme heranzutreten und uns erst hierauf neuen zuzuwenden.

#### § 17. Die habsburgischen Gerichtsbeamten

I. Wir gaben oben S. 50 eine knappe Übersicht der habsburgischen Gerichtsbeamten und ihrer Kompetenzen, soweit sie sich feststellen ließen. Auch im vorliegenden Zeitabschnitt sind die Quellen, wenn auch unendlich reicher, so doch teilweise äußerst unergiebig. Es wird sich daher auch jetzt die Gerichtsorganisation nicht überall mit der wünschenswerten Klarheit herausarbeiten lassen. — Bevor wir nun des Näheren auf die normale Beamtenorganisation eintreten, möchten wir die Frage prüfen, wie sich die zeitweilige völlige Entfremdung des ganzen Amtes in der Gerichtsorganisation auswirkte:

1. Die Verpfändung an Heinrich Spieß v. Tann war zeitlich von zu kurzer Dauer, als daß sie tiefgreifende Änderungen in der Verwaltung hätte hervorrufen können. Sicherlich verblieben die untern Beamten (Meier, Vogt im Eigen) in ihren Stellungen, nur amteten sie nun namens des Pfandinhabers.

2. Auch die Verpfändung an die Geßler brachte keine personellen Veränderungen. Der bisherige Amtsvogt, Cunrad Tegervelt, hielt am 1. April 1395 als «vogt in dem Eigen in namen und

an statt des frommen, vesten ritters» Gericht.<sup>139</sup> In dieser Urkunde erscheint unter den Zeugen «Jeni Widmer, des jares undervogt in dem Eygen, von Bira». Wir haben also neben dem Amtsvogt noch einen Amtsuntervogt. Koprio sieht hierin den Ursprung eines neuen Amtes, das erst 1798 abgeschafft wurde.<sup>140</sup> Dem ist aber nicht so. Auch die bernische Zeit kennt neben dem Hofmeister nur einen zentralen Beamten. Es ist dies der Nachfolger des alten österreichischen «advocatus in dem Aigen». Sein Titel ist lange Zeit schwankend, bald Vogt, bald Untervogt; dieses wird erst im 18. Jahrhundert zur ausschließlichen Bezeichnung. Der erwähnte Fall des Nebeneinanderbestehens von Vogt und Untervogt ist eine Besonderheit der geßlerischen Verwaltung. Die späteren Quellen kennen kein Analogon hiezu.<sup>141</sup>

3. Die zweimalige Vergabung des Amtes an Königsfelden bewirkte, daß von 1397—1403 und von 1411—1415 die Habsburg noch zustehenden Befugnisse an die Organe des Klosters übergingen. Es vollzog sich dies ohne Schwierigkeiten, da das Stift zu der Zeit bereits eine eigene, feste Beamtenorganisation geschaffen hatte. Die Alleinherrschaft Königsfeldens scheint keine Veränderungen im Aufbau der Verwaltung bewirkt zu haben. Die Dauer der beiden Schenkungen war allerdings zu kurz, als daß sich etwaige Abweichungen in dem erhaltenen Quellenmaterial unbedingt hätten abzeichnen müssen. — Nicht so leicht scheint 1403 der Wechsel vom Kloster zurück an die Habsburger vor sich gegangen zu sein. In der bereits mehrfach erwähnten Gnadenthaler Urkunde vom 4. Oktober 1403, an welchem Tage der Widerruf der Schenkung bereits erfolgt war, steht Ulrich Brisi im Namen

---

<sup>139</sup> STAA Kgsf. U.

<sup>140</sup> Koprio, S. 136 f.

<sup>141</sup> Der von Koprio a.o. erwähnte zweite Untervogt Uli Brisi v. Windisch legt sich dieses Prädikat in der Originalurkunde gar nicht zu. Es heißt da nur: «Ich Ulrich Brisi tun kunt, ... dz ich innamen und anstatt mines gnedigen junckerren Achatzius Esel, ze disen ziten hofmeister ze Küngsfelt, öffentlich ze gerichte sass» (STAA Gnadenthaler U. v. 4. X. 1403). Die Urkunde stammt aus der Zeit unmittelbar nach dem Widerruf der Schenkung von 1397. Die neue habsburgische Beamtenorganisation war noch nicht geschaffen (vergl. oben Ziff. 3); daher übertrug der die Amtsvogtstelle verweisende Hofmeister den Gerichtsvorsitz an einen angesehenen — Brisi fungiert auch am 29. I. 1404 (STAA Gnadenthaler U.) als Zeuge — Amtssässen. Solche Delegationen — ohne daß der Beauftragte einen besonderen Titel erhielte — kommen auch in bernischer Zeit vor.

des Hofmeisters dem herrschaftlichen Gericht vor. Noch am 29. Januar 1404 urkundet Hofmeister Achatzius Esel selbst, daß er «in-namen und anstat der hochgeborenen, durchluchtigen fürsten, seiner gnedigen herschaft der herzogen von Österrich ze gerichte sass». <sup>142</sup> Die Klosterbeamten haben also noch eine gewisse Zeit bis zur Neubestellung des herrschaftlichen Amtsvogtes dem habsburgischen Gerichte vorgestanden.

4. Während längerer Zeit war das Eigen zusammen mit dem Amt auf dem Bözberg und zeitweise auch mit der Stadt Brugg von den übrigen Vorlanden abgetrennt und einem Glied des Hauses Habsburg persönlich unterstellt. Seit der Erbauung des Klosters wohnte die verwitwete Königin Agnes von Ungarn, eine Tochter des ermordeten Albrechts, fast ununterbrochen in Königsfelden, ohne jedoch in den Konvent einzutreten. Sie waltete hier in einer äußerst wichtigen Doppelstellung. Neben ihrer großen Fürsorge für das Stift, war sie die geschickte Vertreterin und Verfechterin der österreichischen Politik. Sie schloß Bündnisse und Verträge ab, oft ohne Mitwirkung der hohen vorländischen Beamten. Ohne daß ihr ausdrücklich irgend welche Befugnisse übertragen worden wären, war sie mit einer Machtfülle ausgestattet, wie sie sonst nur den männlichen Angehörigen des Herzogshauses zukam, wenn diese den vordern Landen persönlich vorstanden. <sup>143</sup> Als Anweisung für ihren Erbteil und wohl aus Dankbarkeit und als Entgelt für ihre wertvollen Dienste überließ ihr Herzog Albrecht die Ämter Eigen und Bözberg. Der genaue Zeitpunkt der Übertragung ist nicht bekannt; doch dürfen wir hiefür, ohne fehl zu gehen, den Beginn des Jahres 1348 annehmen. <sup>144</sup> Die Königin verblieb bis zu ihrem

---

<sup>142</sup> STAA Gnadalaler U.

<sup>143</sup> Über das Nähere der politischen Tätigkeit der Königin Agnes vergl. Herm. v. Liebenau, Lebensgeschichte der Königin Agnes, und derselbe, Hundert Urkunden zur Geschichte der Königin Agnes.

<sup>144</sup> In einer Urkunde vom 26. Juli 1348 heißt es: «Allen ... kunde ich Wernher Clauses v. Brugg in Argow, der hochgeborenen furstin vrowen Agnesen on Österrich ... amptmann und phleger uf dem Boczberg und in dem Eigen, daz ich von derselben miner gnedigen vrowen wegen an dez hochgeborenen fürsten stat herczog Albrecht v. Österrich, ir brüders, der iro die herschaft und dū gericht elli genczklich in den vorgenanten kreizzen gelazzen und empholhen hat, ze gerichte saz...» (Thommen I Nr. 461). Am 3. Oktober 1347 (STAA Kgsf. U.) hatte diese Übertragung noch nicht stattgefunden; denn an diesem Tage saß Wernher, der Vogt — aus dem Siegel geht hervor, daß es sich ebenfalls um

Tode (1364) bei der ungestörten Nutznießung dieser Besitzungen. Während ihrer Regierungszeit ergeben sich in Bezug auf die Gerichtsorganisation unseres Gebietes einige Besonderheiten, auf die wir hier kurz eintreten müssen.

Die beiden Ämter bildeten fortan in der Regel<sup>145</sup> eine Verwaltungseinheit mit einem gemeinsamen Vogt. Die Quellen erwähnen als Verwalter<sup>146</sup> der Königin auf dem Bözberg und in dem Eigen:

**Wernher Clauses 1348—1356/57.<sup>147</sup>**

---

Wernher Clauses handelte — «ze gerichte ze Brugg vor der statt», wobei der Zusatz, daß dies im Namen der Königin geschehen sei, fehlt. Clauses amtete also noch namens der Herrschaft. Wir sehen, auch der Übergang der Verwaltung von der Herrschaft an die Ungarnkönigin zog keinen Wechsel der Beamten nach sich. — Acht Jahre später ist Agnes auch im Besitz der Stadt Brugg. Am 12. März 1356 urkundet sie, «edz uns unser lieber brüder hertzog Albrecht... die stat ze Brugg mit lüten und mit güt ... gegeben hat» (SSR Aarg. I 2<sup>o</sup>, S. 19).

<sup>145</sup> Wahrscheinlich trat nach der Amtsniederlegung von Wernher Clauses, des ersten Vogtes auf dem Bözberg und im Eigen, vorübergehend ein Rückfall in die alten Zustände ein: Am 10. Sept. 1358 (STAA Kgsf. U.) urkundete Rudine v. Windisch, Vogt der Königin Agnes. Die Urkunde bringt keine Umschreibung seines Amtsbezirkes; höchst wahrscheinlich war er aber nur Verwalter des Eigens. Er scheint keine sehr bedeutende Persönlichkeit gewesen zu sein; denn er begegnet uns in den Quellen nur dieses eine Mal. Er verfügte auch nicht über ein eigenes Siegel, an seiner Stelle siegelte Gerung v. Altvis, der bereits zwei Tage später als Vogt auf dem Bözberg und in dem Eigen auftrat (vergl. Anm. 148). Es darf daher mit guten Gründen angenommen werden, es habe der Königin momentan an der richtigen Persönlichkeit für die Verwaltung der Doppelvogtei gefehlt, sodaß sie zu einer dezentralisierten Besetzung der Stellen gezwungen war.

<sup>146</sup> Die Terminologie ist schwankend. Bald heißt es Vogt und Amtmann, bald Vogt und Pfleger, dann wieder nur Vogt. Man vergl. die in den Anmerkungen 147/48 zitierten Urkunden.

<sup>147</sup> Ausdrücklich erwähnt wird er in dieser Funktion nur am 26. Juli 1348 (Thommen I Nr. 461) und am 11. Juli 1354 (STAA Kgsf. U.). Er war jedoch vom Übergang der beiden Ämter an Agnes bis zu seiner Wahl zum Schultheiß von Brugg — diese fällt zwischen den 14. Okt. 1356 (letztes Amten Joh. Blums als Schultheiß, AU Brugg Nr. 15) und den 22. Juni 1357 (erstes urkndl. Auftreten Wernhers als Schultheiß, STAA Kgsf. U.) — Verwalter der Doppelvogtei. So erscheint am 27. Jan. 1351 und am 12. Febr. 1355 (STAA Kgsf. U.) als Zeuge «Wernher der vogt»; aus dem Siegel der zweiten Urkunde folgt, daß es sich um Wernher Clauses handelte. — Am 14. Nov. 1349 (STAA Kgsf. U.) erscheint vor einem Schiedsgericht in Zurzach «Wernherus, dictus Glusing, advocatus in Bözberg et in dem Eigen», als Anwalt des Klosters Königsfelden. Offenbar ist Glusing

### Gerung von Altwis 1358—1363.<sup>148</sup>

Als Agnes 1364 starb, kamen die von ihr verwalteten Gebiete wieder an das Herzogshaus zurück und wurden von neuem der ordentlichen Verwaltung der Vorlande eingeordnet. Die von der Königin eingeführte Kumulation der Vogteien Bözberg und Eigen in einer Hand, fiel jedoch damit nicht ohne weiteres dahin, sondern sie bestand noch einige Zeit fort. So sitzt am 3. Februar 1373, nachdem kurz vorher die Ämter zusammen mit der Vogtei Baden verpfändet gewesen waren, an der Dingstatt des Eigenamtes Ulrich Koler von Horneskon, Untervogt im Eigen und auf dem Bözberg, zu Gerichte.<sup>149</sup> In späterer Zeit hören wir nichts mehr von einer Vereinigung.

II. Nach dieser vorgängigen Betrachtung der Zustände, da die Verwaltung des Amtes der Herrschaft entfremdet war, wenden wir uns nun der habsburgischen Gerichtsorganisation im Normalfalle zu.

1. Über den 1316 dem Kloster vergabten Hof Windisch hatten sich bekanntlich die Herzoge die gesamte Gerichtsbarkeit vorbehalten. Hier übteten weiterhin die Meier ihre niedergerichtlichen Befugnisse aus. Da sich in unserem Quellenmaterial wegen der Mündlichkeit des Verfahrens keine Spuren dieser Tätigkeit erhalten haben, ist es unmöglich, eine Abgrenzung des Kompetenzbe-

---

eine Verschreibung für Clauses. Eine generelle Identifikation der beiden Wernher, wie dies Koprio S. 116 tun möchte, dürfen wir jedoch nicht vornehmen; denn beide erscheinen später mit verschiedenen Siegeln als Schultheissen von Brugg: Clauses v. 22. VI. 1357—12. X. 1358 drei Mal (vergl. die Zusammenstellung bei Heuberger, Gesch. d. Stadt Brugg, S. 84).

Glusing v. 28. III. 1359—8. VI. 1364 zehn Mal (vergl. Heuberger, S. 84).

<sup>148</sup> Er nennt sich sehr oft auch Gerung von Vilmaringen, vereinzelt bedient er sich beider Titel zusammen. Als Verwalter der beiden Ämter erscheint er: 1358 12. IX. (STAA Kgsf. U.)

1359 5. III. (Argovia 5, S. 151); 10. III. (Welti I Nr. 79); 6. XII. (STAA Kgsf. U.)

1361 29. VI. (STAA Kgsf. U.)

1362 24. VI. (STAA Nr. 432 [Kgsf. Kopialbuch V] fol. 178 b.)

Am 11. Juli 1363 (Argovia 5, S. 174) erscheint als Zeuge «Gerung von Vilmaringen, vogt uff dem Bözberg». Es scheint hier, ein Teil seines langen Titels weggelassen worden zu sein; denn er muß auch jetzt noch Vogt im Eigen gewesen sein, nachdem er den beiden Ämtern seit Jahren vorstand und lange vorher schon das Vertrauen der Königin genoß; man vergl. unten S. 76 f.

<sup>149</sup> STAA Kgsf. U.

reiches des Meiers von demjenigen der übrigen Gerichtsbeamten in Bezug auf die auf der Curia sitzenden Herrschaftsangehörigen vorzunehmen. Wir wissen nur, daß das Meieramt untrennbar mit dem Hofe und der Familie verbunden war und sich von Generation auf Generation vererbte.<sup>150</sup>

2. Hauptsächlichster Gerichtsbeamter war auch in der vorliegenden Periode der Vogt des Amtes im Eigen. Bis 1348, d. h. bis zum Übergang des Gebietes an Agnes, läßt sich einzig Wernher Claus in dieser Stellung nachweisen.<sup>151</sup> Die Ursachen hiefür sind folgende: Da sich alle Prozesse im mündlichen Verfahren abwickelten, sind keine eigentlichen Gerichtsakten vorhanden. Hiezu kommt, daß die ständige Anwesenheit der Königin Agnes die außergerichtliche Tätigkeit der ordentlichen Beamten in der allgemeinen Verwaltung des Eigens, der Landvogtei Aargau, ja selbst der ganzen Vorlande stark einschränkte, wobei die Geschäfte, welche Agnes aus irgendwelchem Grunde nicht selbst erledigen konnte, sehr oft nicht den zuständigen Beamten, d. h. den Herrschaftsorganen, sondern eigenen Vertrauten oder dann klösterlichen Instanzen übertragen wurden.<sup>152</sup> Nach 1364 erscheinen als Amtsvögte noch Ulrich Koler von Horneskon, der zugleich auch Vogt auf dem Bözberg war,<sup>153</sup> und Cunrad Tegervelt.<sup>154</sup>

Bei dem Fehlen von eigentlichen Gerichtsakten bietet es etwelche Schwierigkeiten, den Kompetenzbereich des Vogtes zu bestimmen. Außer in Zivilsachen, soweit hier nicht schiedsgerichtliche Regelung Platz griff, stand ihm auch der Vorsitz in Strafsachen — jedoch mit Ausnahme des Blutgerichtes — zu. Diese letztere Befugnis kann ihm nicht übertragen worden sein, sie hätte ihm eine zu unabhängige Stellung verliehen. Der Vogt war reiner Beamter. Die Entschädigung für seine jurisdiktionelle Tätigkeit bestand nicht in einem Anteil an den Gefällen; er hatte diese

<sup>150</sup> Über die bis 1352 lückenlose Reihe der Windischer Meier vergl. Koprio S. 123; über die späteren Vertreter des Geschlechtes vergl. ebenda S. 145 f.

<sup>151</sup> STAA Kgsf. U. v. 3. X. 1347; vergl. auch oben Anm. 144.

<sup>152</sup> Es würde zu weit führen, alle Personen, die im Dienste der Königin standen, zu erwähnen. Wir verweisen auf Herm. v. Liebenau, «Lebensgeschichte der Königin Agnes».

<sup>153</sup> STAA Kgsf. U. v. 3. II. 1373.

<sup>154</sup> STAA Kgsf. U. v. 28. IX. 1391.

vielmehr seinem Vorgesetzten, dem Vogt von Baden abzuliefern.<sup>155</sup> Der Amtsvogt stand also in formeller Hinsicht unter der Kontrolle des «Advocatus» von Baden.

3. Von besonderem Interesse ist die Rechtsstellung des Eigenamtes innerhalb der Vorlande, insbesondere zur Landvogtei Aargau und zur Vogtei Baden. Voraussetzung für eine restlose Klarheit in diesen Fragen wäre die Erhaltung der Verwaltungsakten des Badener Archives, die leider 1415 zum großen Teil verloren gingen. Nur so würde es gelingen, die vielen Abweichungen vom Normalstatus herauszuarbeiten und zu verstehen. Wir dürfen nämlich nicht annehmen, die Administration der vordern Lande wäre eine starre, allzeit unabänderliche gewesen. Stabil war nur das Grundelement, die Einteilung in Ämter; doch bereits deren Zusammensetzung und Zusammenlegung war mannigfaltigen Schwankungen und Änderungen unterworfen. Wir können uns hier raumshalber nicht des Näheren mit den zahlreichen Faktoren auseinandersetzen, die der habsburgischen Verwaltung den Stempel steter Permutation aufdrückten.<sup>156</sup>

Wie wir bereits wissen, war der Advocatus von Baden der Vorgesetzte des Amtsvogtes. Es bedingte dies die Zugehörigkeit unseres Gebietes zur Vogtei. W. Meyer, Verwaltungsorganisation, bringt S. 70 ff. eine territoriale Beschreibung dieses Gebildes; das Eigenamt findet aber hiebei keine Berücksichtigung, da sich die Arbeit auf den Raum östlich der Reuß beschränkt. Das Pertinenzverhältnis ergibt sich aber ausdrücklich aus dem bekannten Pfandbrief von 1369, wo die Herzoge an Spieß «die under vogtey ze Baden in Ergow mit dem Boczperg und mit dem Aigen» übertragen. Die namentliche Anführung der beiden Ämter beweist, daß ihnen nicht die gleiche Rechtsstellung zukam wie den übrigen Teilen der Vogtei. Der Vogt von Baden hatte hier geringere Ver-

---

<sup>155</sup> In der Verpfändungsurkunde zu Gunsten Heinrich Spieß von 1369 heißt es: «Waz von clainen bätzzen und pezzrungen gevillet und sunderlich ander dienst nucz und vell, die von alter gewonheit ainem undervogt angehöret habent in dem ampte ze Baden und in den gebieten und kreissen, die darzu gehörent, das ist uf dem Böczperg, in dem Aigen und anderswa in dem Lande». (Thommen I, Nr. 782.)

<sup>156</sup> Solche Faktoren waren beispielsweise: Die persönliche Stellung der Herzoge zu den Vorlanden; die politische Lage, vor allem das Verhältnis Österreichs zu den Eidgenossen; die wirtschaftliche Lage; sowie die Fähigkeiten und Eignung der zur Verfügung stehenden Beamten.

waltungsbefugnisse als in seinem übrigen Amtsbezirk. Der Bözberg und unser Gebiet hatten eigene Vögte, welche, abgesehen von der erwähnten formellen Beaufsichtigung, die Gerichtsbarkeit selbstständig ausübten. Einzig das Blutgericht war ihnen völlig entzogen. Diese Funktion kann allein dem Untervogt zugestanden haben; denn er ist der ordentliche Gerichtsbeamte der Vogtei, während dem Landvogt richterliche Kompetenzen nur zukamen, soweit solche bei der Vereinigung der Landgrafschaft Aargau mit der Landvogtei auf ihn übergegangen waren.<sup>157</sup> Für die Exemption des Eigenamtes von der landgerichtlichen Jurisdiktion verweisen wir auf die Ausführungen oben S. 35 36.

Über die Tätigkeit des Vogtes von Baden als Blutrichter in unserem Gebiet vermögen wir keine direkten quellenmäßigen Belege anzuführen. Nachstehende Tatsache ist jedoch als schwerwiegendes Indiz hiefür zu betrachten: Am 9. Februar 1367 saß «Hans von Sehen, ritter, vogg ze Baden, öffentlich ze gericht an offener strass vor dem oberen tor ze Brugg an seiner gnedigen herren stat von Österrich».<sup>158</sup> Vor ihm verkaufte nun Konrad von Wolon gewisse Güter an Königsfelden. Dies ist in verschiedener Hinsicht merkwürdig: Der Vogt von Baden war nicht die ordentliche Fertigungsinstanz des Eigenamtes; diese Geschäfte wurden vor dem Amtsvogt, vor dem Schultheißengericht zu Brugg oder auch vor Klosterbeamten vorgenommen. Im übrigen wäre der Ritter von Wolon kraft seiner Stellung durchaus in der Lage gewesen, den Verkauf selbstständig vorzunehmen, wie er solches schon früher tat.<sup>159</sup> Hier begnügte er sich, die Urkunde zusammen mit dem vorsitzenden Richter zu besiegeln. Besonderes Interesse erheischt die Zeugenreihe:

<sup>157</sup> Man vergl. die umfangreichen Untersuchungen über den Kompetenzbereich der beiden Beamten bei Meyer, S. 144 ff. — Mit der obigen Ansicht scheint ein Passus der Verpfändungsurkunde von 1369 im Widerspruch zu stehen. Es heißt da: «Waz aber gevellet von totslegen und dem plüte,... und von andern grozzen nuczen, die von alter gewonheit ain lantvogt ze Ergow ingenomen und uns verrait hat, die sol er uns oder unserm landvogt inpringen und antworten». Der Text spricht aber nicht davon, daß der Landvogt das Blutgericht ausgeübt habe, nur die Einnahmen daraus flossen ihm zu. Tatsächlicher und fiskalischer Inhaber des Blutgerichtes waren in der Vogtei nicht identisch.

<sup>158</sup> STAA Kgsf. U.

<sup>159</sup> So am 27. Jan. 1351 (STAA Kgsf. U.).

Egebrecht von Mülinen, ritter,  
 Ulman Truchsess von Wildegg,  
 Heinrich Vinsler, schultheiss ze Brugg,  
 Johns Kamrer, Johns Tegervelt, Johns Stülli (alle 3 von Brugg),  
 Rudi Zimerman von Biren,  
 Hans an den Sinder von Lupfen und ander erber lüt vil.

Es fällt auf, daß neben dem benachbarten Adel und angesehenen Brugger Bürgern auch zwei Amtssässen angeführt sind. Zu dieser Zeit erscheinen die Bewohner des Eigens nur in ganz seltenen Ausnahmefällen als Zeugen, selbst dann wenn der Amtsvogt eine Fertigung vornimmt. Alle diese Umstände sprechen dafür, daß das Kaufgeschäft nicht die Ursache für die Anwesenheit des Unter-vogtes gewesen sein kann, sondern daß vorgängig eine Verhandlung des Hochgerichtes stattfand. Die Vögte von Baden amteten auch sonst vereinzelt als Gerichtsvorsitzende bei Fertigungen, ohne daß der Grund ihrer Anwesenheit ersichtlich wäre; höchst wahrscheinlich war sie jeweils durch die Erledigung eines Blutfalles bedingt.

### **§ 18. Gerichtsstätte; Teilnahme und Mitwirkung der Amtssässen an der Rechtsprechung**

I. Anläßlich eines Streites zwischen Brugg und dem Amte Schenkenberg von 1466 erklärten die Vertreter der Stadt in Bezug auf die Abgrenzung des gegenseitigen Gerichtsbezirkes:

«... sust hab och nyeman dehein gerechtikeit der gerichten halb da, dann sovil: nachdem beyde empter uff Botzberg und im Aigen zü der statt vereint nach lut ir vidimus, syent sy als nachgeburen und gewandten in güter früntschaft also harkomen, das das nyder ampt in der nydern vorstatt, und das ober ampt vor dem obern tor, wann sy wollten, umb ir gericht sachen hoch und nider gericht.»<sup>160</sup>

Das Vidimus bezieht sich auf die Vereinigung des militärischen Auszuges der beiden Ämter durch Herzog Rudolf vom 21. Juli 1364 (SSR Aarg. I 2<sup>2</sup>, S. 19 f.). Der angegebene Ort erscheint jedoch schon vorher als Gerichtsstätte des «officiums im Aigen». Bereits am 3. Oktober 1347 urkundete Wernher Claus, daß er «ze gerichte sass ze Brugg vor der statt»<sup>161</sup> und am 26. Juli 1348 amtete er

---

<sup>160</sup> SSR Aarg. I 2<sup>2</sup>, S. 51.

<sup>161</sup> STAA Kgsf. U.

«vor dem obern tor der stat ze Brugge uf dem lande an der stat, da ich von recht siczen solte».<sup>162</sup> Aus diesem Verweis auf das Gewohnheitsrecht geht hervor, daß beim Obertor (man vergl. die nähere Umschreibung der Örtlichkeit u. S. 118) schon vor der Vereinigung der beiden Ämter durch Königin Agnes, wofür die vorliegende Urkunde das erste Zeugnis ist, die Gerichtsstätte unseres Gebietes lag. Möglicherweise waren die Bewohner von Brugg ehemals selbst hieher dinggenössig und erlangten erst im Zusammenhang mit Stadt- und Marktrecht die Befugnis, innerhalb der in dieser Zeit entstandenen Mauern ein eigenes Gericht abzuhalten. Die ursprüngliche Zugehörigkeit des späteren städtischen Territoriums zum Eigenamt steht außer Zweifel (man vergl. auch das Vorwort). Tatsache ist, daß während der ganzen vorliegenden Epoche die Dingstatt unseres Gebietes außerhalb dessen Grenzen lag.

II. Über die Teilnahme und Mitwirkung der Amtssässen an der Rechtsprechung äußern sich die Quellen nicht direkt; doch ergibt sich aus ihrem allgemeinen Charakter und aus dem historischen Schicksal des Gebietes folgendes: Das Eigenamt, ursprünglich freies alamannisches Siedlungsgebiet, ward im Laufe der Zeit zur habsburgischen Grundherrschaft, wobei allerdings einzelne freie Bauern ihre unabhängige Stellung zu wahren vermochten. Parallel dazu entstand ein Hofrecht, das sich ebenfalls entsprechend dem fortlaufenden Erwerb an Grund und Boden, sowie an Rechten und Befugnissen, ständig erweiterte. Es ist uns nicht überliefert, da es nie aufgezeichnet wurde. Seine Existenz dokumentiert jedoch die in zahlreichen Urkunden sich vorfindende Wendung: «alles nach recht, sitt und gewonheit des ampts im Eygen».<sup>163</sup>

Die Angehörigen der Herrschaft Habsburg waren verpflichtet, das grundherrliche Gericht zu besuchen; es ergibt sich das aus dem Wesen des Hofrechtes. Einzig die Leibeigenen mögen von der aktiven Teilnahme ausgeschlossen gewesen sein. — Für die Freien bestand vorerst weiterhin die alt alamannische Dingpflicht vor das staatliche, d. h. vor das Landgericht. Mit Erwerb der Landgrafschaft Aargau erlangten die Habsburger die völlige Gerichtshoheit über unser Gebiet. Damit wurden alle Bewohner des Eigenamtes der ausschließlichen Jurisdiktion der herrschaftlichen Gerichte

---

<sup>162</sup> Thommen I Nr. 461.

<sup>163</sup> Als Beispiel erwähnen wir: STAA Kgsf. Urk. v. 18. II. 1447 und 6. XII. 1448.

unterstellt, und sie waren verpflichtet, deren Dingtage zu besuchen. Eine neue Exemption von diesem Prinzip wurde durch die Übertragung einer gewissen Gerichtsbarkeit an das Kloster Königsfelden geschaffen. Es wird unten in § 20 hievon näher die Rede sein.

Die habsburgischen Beamten hatten in ihren Jurisdiktionsbefugnissen keine völlig autonome Stellung; wir müssen vielmehr auch den Amtssässen eine gewisse Mitwirkung an der Rechtsprechung zubilligen. Eine Anzahl von Gerichtsgenossen bildete eine Art Urteilerkollegium, das im Zusammenwirken mit dem vorsitzenden Beamten das Urteil fällte. Sehr aufschlußreich dafür ist die Bestimmung in den §§ 4, 5, 6 und 8 des Strafrechtes der Königin Elisabeth,<sup>164</sup> wonach die Bußen an das «gericht» zu bezahlen sind. Wenn die Jurisdiktion selbständig durch die Vögte ausgeübt worden wäre, so würden die Gefälle zweifellos diesen zugewiesen worden sein. Mit diesen Erörterungen müssen wir uns hier begnügen; irgendwelche Regeln über die Kompetenzverteilung sowie über die Zusammensetzung des «gerichtes» vermögen wir bei der Dürftigkeit unserer Quellen nicht zu geben.

### § 19. Die klösterlichen Gerichtsbeamten

1. Der Freiheitsbrief von 1314 bestimmt ausdrücklich den Pfleger zum Gerichtsbeamten des Klosters:

«...und swaz sache auf dem selben güt auf erstent, di sullen des chlosters phlegaer hören und rihten ...»

In den ersten Jahrzehnten seit Bestehen des Stiftes begegnen uns in unter Abwechslung Pfleger, Schaffner und Amtmann als Beamte von Königsfelden. Es hält schwer, in dem Wirrwarr von Bezeichnungen und Personen sich einigermaßen zurecht zu finden.<sup>165</sup> Uns interessieren die Klosterbeamten hier nur insoweit, als sie gerichtliche Funktionen ausübten. Leider schweigen sich die Quellen gerade über diese Tätigkeit völlig aus. Die Beamten treten uns nur in andern Verwaltungshandlungen entgegen, wobei eben die

---

<sup>164</sup> SSR Aarg. II 2 S. 8.9.

<sup>165</sup> Einzelne Beamte führen als Titel nicht nur eine Bezeichnung, sondern bedienen sich einer Kombination aus den drei angeführten. Was Herkunft und Amts dauer anbelangt, so verweisen wir auf die allerdings nicht in allen Punkten übereinstimmenden Zusammenstellungen bei Koprio, S. 110 f. und S. 135; Th. v. Liebenau, Das Kloster Königsfelden, S. 28 29 und C. Brunner, Königsfeldens Schicksale aus seinem Urkundenschatze, S. 36/37.

großen Schwankungen in der Terminologie herrschen. Angesichts dieser Umstände müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß die dem Kloster überlassene Gerichtsbarkeit prinzipiell von seinen Pflegern ausgeübt wurde. Die Frage, ob diese Funktion auch dem Schaffner und Amtmann zustehen konnte, muß dahingestellt bleiben; ebenso ob der Pfleger neben seiner jurisdiktionellen Tätigkeit noch in der übrigen Verwaltung mitwirken konnte.

2. Die unübersichtlichen Verhältnisse erfuhren durch die Offnung der Gotteshausleute von 1351 wenigstens theoretisch eine Vereinfachung. Königin Agnes gab dem Kloster einen Kastvogt und übertrug ihm die gesamte dem Stift zustehende Gerichtsbarkeit, ausgenommen die Bestrafung der Übertretung des Eheverbotes für Ungenossen. Dieses Vergehen war ausdrücklich dem Gotteshaus vorbehalten. Die einschlägigen Stellen lauten:<sup>166</sup>

- § 1. «Umb dez gotzhus eigen und erb sol nieman richten wan ein kastvogt.»
- § 2. «Die buzzen, du in den gedingen gebessert werdent, der sint zwen teil des gotzhus ze Küngesfelt, der drit teil eines vogts, und sol [si] des gotzhus botte in gewinnen; widerstand si dem bottten, so sol ihm der vogg helfen.»
- § 9. «Dez gotzhus eigen man sol nieman züchtigen umb sin ungenosse wan das gotzhus; widerstat er aber dem gotzhuse, so sol im ein vogg helfen.»

Die Offnung galt für das gesamte Klostergut, nicht nur für das im Eigenamt gelegene. Gerade der externe Besitz muß der Hauptgrund für ihre Entstehung gewesen sein; denn nicht überall konnte das Gotteshaus seine jurisdiktionellen Befugnisse so unangefochten ausüben wie im Eigenamt, wo durch die ständige Anwesenheit der Königin Agnes von vornehmerein jegliche Übergriffe der habsburgischen Beamten ausgeschlossen waren. Die Quellen erwähnen die unter dem Vorsitz des Kastvogtes abgehaltenen Dingverhandlungen mit keinem Wort. Das Verfahren war auch hier, wie vor dem habsburgischen Amtsgericht, mündlich. Auch über die jeweilige Besetzung der Kastvogtei sind wir schlecht unterrichtet: Expressis verbis ist uns keiner der Inhaber überliefert. In diesem Zusammenhang müssen wir etwas näher auf die Person Gerungs von Altwis eintreten, von dem wir oben S. 69 feststellten, daß er von 1358—63 Vogt der Königin Agnes auf dem Bözberg und im Eigen war. Er

---

<sup>166</sup> SSR Aarg. II 2 S. 13 f.

hatte in diesem Zeitpunkt bereits eine erfolgreiche Laufbahn als habsburgischer Beamter hinter sich. Von 1341—49 war er Schultheiß von Lenzburg;<sup>167</sup> am 4. Februar und am 14. August 1357 nennt er sich Untervogt von Baden;<sup>168</sup> doch bezieht sich seine Tätigkeit nicht auf dieses Amt, sondern er vertrat Königin Agnes und das Kloster vor Gericht. Dies tat er auch am 9. März und am 27. April 1358, aber jetzt legt er sich nicht mehr den Titel «Vogt von Baden», sondern «der kungin von Ungern vogg ze Brugg» zu.<sup>169</sup> Diese Terminologie ist äußerst merkwürdig. Der Vogt im Eigen kann damit nicht gemeint sein, noch fünf Monate später erscheint Rudine von Windisch in dieser Stellung (man vergl. oben Anm. 145). Ebensowenig darf darunter das Schultheißenamt verstanden werden; zu der Zeit hatte sich die Bezeichnung «schultheiss» endgültig durchgesetzt.<sup>170</sup> Im übrigen amtete noch am 12. Oktober 1358 Wernher Clauses in dieser Stellung (man vergl. Anm. 147). Es bleibt somit nur folgende Erklärung: Gerung hatte seine Stelle als Untervogt von Baden aufgegeben und war nach Brugg übergesiedelt und versah von hier aus die Kastvogtei Königsfelden. Es ist unsicher, ob er dieses Amt beibehalten hat, als er noch im gleichen Jahre Vogt auf dem Bözberg und im Eigen wurde. Über die späteren Kastvögte finden sich in dem relativ reichhaltigen Quellenmaterial keine weiteren Anhaltspunkte mehr,<sup>171</sup> es erscheinen nur die Amtmänner, Schaffner und Pfleger als klösterliche Verwaltungsbeamte. Unter diesen Umständen dürfen wir annehmen, daß trotz der Bestimmung der Offnung nicht fortwährend ein Kastvogt als besonderer Gerichtsbeamter bestellt worden sei, sondern daß die dem Kloster zustehenden jurisdiktionellen Befugnisse mehrheitlich von den ordentlichen Verwaltungsorganen ausgeübt wurden.

---

<sup>167</sup> Merz, BWA II, S. 536.

<sup>168</sup> STAA Kgsf. Urk.

<sup>169</sup> Welti I Nr. 65 und 67.

<sup>170</sup> Noch 1338 hieß es: «schultheis und pfleger zu Brugg» (STAA Nr. 431, Kgsf. Kopialbuch III, fol. 123 b.).

<sup>171</sup> Die Annahme Liebenaus, Lebensgeschichte der Königin Agnes, S. 342 f., daß der Schultheiß von Brugg in Stellvertretung des abwesenden Kastvogtes der Kastvogtei vorstand, ist hinfällig geworden durch die Auffindung der Urkunde von 1356 (SSR Aarg. I 2, S. 19), wonach Herzog Albrecht der Königin die Stadt Brugg übertrug. Dadurch wird erklärlich, warum die Schultheißen im Namen von Agnes amteten.

3. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts begegnet uns unter den Beamten Königsfeldens ein neuer Name: der *Hofmeister*. Damit verschwand zwar die bunte Reihe der Amtmänner, Schaffner und Pfleger mit ihren variierenden und unbestimmbaren Kompetenzbereichen keineswegs, aber sie wurden zu bloßen Unterbeamten, und über ihnen stand nun ein Mann mit umfassenden Befugnissen auf dem ganzen Gebiet der Verwaltung. Beim Hofmeister lag jetzt die Leitung der gesamten klösterlichen Rechtsprechung. Zu seiner Entlastung konnte er gewisse Kompetenzen an untere Instanzen delegieren. Irgendwelche bestimmte Normen hierüber sind nicht erhalten. Wahrscheinlich standen solche Übertragungen in Bezug auf ihren Umfang völlig im freien Ermessen des Hofmeisters. Praktisch wurden sie vor allem gegen das Ende unserer Periode, als das Kloster die völlige Gerichtshoheit, einschließlich das Blutgericht, über das ganze Amt erhielt.

Der Zeitpunkt, an dem das Hofmeisteramt geschaffen wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Sein ältester quellenmäßig nachweisbarer Inhaber ist Johann Schultheß von Griffensee am 23. Mai 1379.<sup>172</sup> Die neue Bezeichnung vermochte sich nur allmählich durchzusetzen; denn noch sechs Jahre später nannte sich Schultheß wieder «ze den ziten pfleger der erwirdigen geistlichen frowen».<sup>173</sup> Immerhin trat bis 1415 in den Verhältnissen eine solche Konsolidierung ein, daß das Hofmeisteramt auch unter bernischer Oberherrschaft eine ständige Einrichtung wurde.

4. Nach der Offnung stand die Aburteilung von Übertretungen des Eheverbotes für Ungenossen dem Gotteshaus, d. h. der Äbtissin und dem Konvent zu.<sup>174</sup> Diese müssen außerdem im Laufe der Zeit als Begnadigungs- und Appellationsinstanz umfangreiche Rechte erlangt haben. Für unsere Epoche sind uns jedoch keine

<sup>172</sup> AU Brugg Nr. 32. — Über die weiteren Hofmeister bis 1415 vergl. man die Zusammenstellungen bei C. Brunner, Königsfeldens Schicksale aus seinem Urkundenschatze, S. 34; Th. v. Liebenau, Geschichte des Klosters Königsfelden, S. 85, und Koprio, S. 135.

<sup>173</sup> STAA Kgsf. U. v. 7. II. 1385.

<sup>174</sup> Im Gegensatz zum Frauenkloster standen den Organen des Franziskanerkonventes keine richterlichen Befugnisse zu. Die Herzoge erteilten ihre Begünstigungen und Privilegien ausschließlich den Clarissinnen. Die Franziskaner waren dem Nonnenkloster in jeder Beziehung untergeordnet.

konkreten Fälle bekannt; denn die ältesten, uns erhalten gebliebenen Aufzeichnungen von Strafsachen stammen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts. Infolgedessen verweisen wir, was die Rechtsprechungstätigkeit von Äbtissin und Konvent anbelangt, auf die Ausführungen w. u. S. 115/116.

## § 20. Gerichtsstätte; Teilnahme und Mitwirkung der Klosterleute an der Rechtsprechung

I. Seitdem das Stift im Eigenamt teilweise zum Niedergerichtsherrn geworden war, verfügte es über eine eigene Gerichtsstätte. Sie befand sich in Königsfelden vor dem Kloster.<sup>175</sup>

II. Hier fanden die Dingtage der klösterlichen Beamten statt. Neben den Gotteshausleuten waren auch alle diejenigen, welche vom Stift Grund und Boden zur Bebauung erhalten hatten, drei Mal im Jahre zum Erscheinen verpflichtet. So steht es ausdrücklich in § 1 der Offnung von 1351:

«Wer erb oder lehen hat von dem gotzhuse und her gedinghöfig ist, der sol in drien gedingen sin».

Diese drei Dingtage genügten wohl kaum. Es fanden daneben noch weitere statt, an denen nur die Gotteshausleute anwesend sein mußten. Der obige Text läßt eine solche Interpretation ohne weiteres zu. Nach dem gleichen Paragraphen hatte die Ankündigung sieben Nächte vorher zu erfolgen. Wer nicht kam, verfiel einer Buße von drei Schillingen; es wäre denn, daß ihn wirkliche Not verhindert hätte:

«Du selbe gedinge sol man vor siben nächten künden, und wer nit dar kunt, der sol dri schilling bessern, er zihe denne für, daz in ehafte not geirt hab.»

Wie im habsburgischen Amtsgericht vollzog sich auch hier die Urteilsgestaltung in Zusammenwirkung von vorsitzendem Richter

<sup>175</sup> Ihr ältester urkundlicher Nachweis datiert von 1333 (STAA Nr. 430, Kgsf. Kopialbuch I, siehe unter Iberg). Am 29. Jan. 1404 sitzt Hofmeister Achatzius Esel «ze Küngsfelt vor dem closter under den linden an offner frigen strasse ze gerichte» (STAA Gnadalaler U.). Allerdings amtete er hier im Namen der Herrschaft Österreich, da noch kein neuer Amtsvogt bestellt worden war; man vergl. S. 67. Die Linde, unter der das Gericht tagte, stand unmittelbar beim Westeingang zum Kloster (man vergl. die Karte und S. 142).

mit einer Art Urteilerkollegium. Es folgt dies sehr schön aus nachstehenden zwei Stellen einer Königsfelder Fertigungsurkunde:<sup>176</sup>

«... harumb fragt ich obgeschribner richter rechtes; do gab gesamnet urteil einhellenklich uff den eide, dz ...»

«... dz ales do nach miner urfrage einhellenklich uff den eide urteilet ward, dz diser käffe ...»

Eine Kompetenzausscheidung scheitert am Mangel einschlägiger Quellen.

---

<sup>176</sup> STAA Gnadenaler U. v. 4. X. 1403.